

**Unterrichtung**  
**durch die Europäische Kommission**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung  
(EG) Nr. 1406/2002  
COM(2023) 269 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis:      Drucksache 271/00 = AE-Nr. 001270;  
                 Drucksache 26/01 = AE-Nr. 010061;  
                 Drucksache 640/03 = AE-Nr. 032808;  
                 Drucksache 692/10 = AE-Nr. 100867;  
                 Drucksache 29/16 = AE-Nr. 160019



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2023  
COM(2023) 269 final

2023/0163 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung  
der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2023) 147 final}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Fundamente der europäischen Politik für die Sicherheit des Seeverkehrs wurden Anfang der 1990er-Jahre im Gefolge der Havarien der Öltanker „Aegean Sea“ (1992) und „Braer“ (1993) gelegt. Mit dem wachsenden internationalen Handel und der Vertiefung des EU-Binnenmarkts hatte die Schifffahrt in Europa und in den Gewässern um Europa zugenommen. Zugleich rückten die Risiken der Schifffahrt in den Vordergrund, was die Notwendigkeit eines stärkeren europäischen Vorgehens im Bereich der Seeverkehrssicherheit deutlich machte. Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle und die Klassifikationsgesellschaften (anerkannte Organisationen) wurden bereits in den 1990er-Jahren eingeführt. Die Anstrengungen auf EU-Ebene in diesem Bereich gewannen nach den Havarien der Öltanker „Erika“ (1999) und „Prestige“ (2002) erheblich an Schwung. Diese Unfälle verursachten mit extrem hohen Kosten verbundene Schäden für die Umwelt, die Fischerei und die Tourismusbranche. Sie machten deutlich, dass der EU-Rechtsrahmen für die Sicherheit des Seeverkehrs verbessert werden musste und konkrete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe notwendig waren. Infolge der Havarie des Öltankers „Erika“ wurden die Seeverkehrssicherheitspakete „Erika I“ (KOM(2000) 142) und „Erika II“ (KOM(2000) 802) vorgeschlagen, die sowohl kurzfristige Maßnahmen als auch komplexere langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der europäischen Politik im Bereich der Seeverkehrssicherheit umfassten.

Das Paket „Erika II“ sah insbesondere die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) (im Folgenden „Agentur“ oder „EMSA“) vor, die die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Überwachung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit sowie bei der Bewertung der Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften unterstützen sollte. Die EMSA wurde dann durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 vom 27. Juni 2002 errichtet, mit dem Ziel der „Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Sicherheitsniveaus im Seeverkehr und bei der Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe in der Gemeinschaft“.

Nach der Annahme der Gründungsverordnung wurden die Ziele und Aufgaben der Agentur schrittweise erweitert, um ihre Tätigkeiten an die Entwicklungen im Bereich der Seeverkehrspolitik der EU anzupassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 wurde seit dem Jahr 2002 fünfmal geändert, hauptsächlich aufgrund von Änderungen der EU-Rechtsvorschriften für den Seeverkehr.

Die EMSA wurde 2017 einer externen Bewertung unterzogen, die ergeben hat, dass ihre Ziele, Tätigkeiten und Ergebnisse zwar angemessen sind, ihr Mandat jedoch möglicherweise geändert werden muss, um es an Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften, innerhalb des Sektors und an neu entstehende politische Prioritäten anzupassen.

Darüber hinaus wurde in dem im Dezember 2019 angekündigten europäischen Grünen Deal betont, dass der Übergang zu einer schadstofffreien und klimaneutralen Wirtschaft beschleunigt werden muss, unter anderem durch die Umstellung auf nachhaltige Mobilität mit einer wesentlichen Verlagerung hin zu umweltfreundlicheren Kraftstoffen und einem nachhaltigeren Seeverkehr. Diese neue Strategie baute auf den 2012 eingeführten

Vorschriften über den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen<sup>1</sup> und den 2015 eingeführten Vorschriften über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der Kohlendioxidemissionen<sup>2</sup> auf. Um diese Ziele zu erreichen, nahm die Kommission im Dezember 2020 ihre Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität an, die unter anderem die Überarbeitung der Gründungsverordnung der EMSA (Maßnahme 77 des begleitenden Aktionsplans zur Strategie<sup>3</sup>) enthielt.

Das Mandat der Agentur muss aus folgenden Gründen überarbeitet werden: 1) Das Mandat spiegelt den derzeitigen Tätigkeitsumfang der EMSA aufgrund der sich wandelnden Erfordernisse des Seeverkehrssektors und des neuen EU-Rechtsrahmens in diesem Bereich nicht angemessen wider; 2) die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen des Mandats entsprechen nicht dem neuesten EU-Rechtsrahmen für die Governance der Agenturen; 3) die Ressourcen der Agentur werden überstrapaziert, wenn sie sowohl ihre derzeitigen Aufgaben als auch die neuen Aufgaben und Tätigkeiten erfüllen soll, die sich aus den Erfordernissen des Sektors ergeben, u. a. dem ökologischen Wandel, oder aus legislativen Entwicklungen wie dem neuen Paket zur Seeverkehrssicherheit.

Die vorgeschlagene Überarbeitung des Mandats der EMSA zielt darauf ab, 1) die derzeitigen Aufgaben und Ziele der Agentur in ihrer Gründungsverordnung besser zu verankern und widerzuspiegeln, damit sie mit dem rechtlichen Mandat ausgestattet ist, diese zu erfüllen und für die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderliche technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung bereitzustellen, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors zu gewährleisten, 2) zu gewährleisten, dass die Gründungsverordnung der EMSA zukunftssicher ist, indem darin ausreichend Flexibilität vorgesehen wird, um neue Aufgaben zu integrieren, die sich aus den sich wandelnden Erfordernissen des Seeverkehrssektors ergeben, 3) zu gewährleisten, dass die Agentur mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Seit der Annahme der ursprünglichen Gründungsverordnung im Jahr 2002 hat es sich im Seeverkehrssektor eine Reihe von Entwicklungen gegeben. Infolgedessen wurde die Gründungsverordnung der Agentur fünfmal geändert, wobei in der Änderung im Jahr 2013 eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenaufgaben vorgenommen wurde, die nunmehr hinfällig geworden ist. Darüber hinaus wurden die Vorschriften über die administrative und finanzielle Governance der EU-Agenturen seit der letzten wesentlichen Änderung des Gründungsakts der Agentur im Jahr 2013 geändert. Diese veraltete Struktur des Mandats in Verbindung mit der Notwendigkeit, die neuen Aufgaben der EMSA in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Gefahrenabwehr und Cybersicherheit, Seeraumüberwachung und Unterstützung beim Krisenmanagement darin

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen, bereits ersetzt durch die Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

einzu beziehen und zu berücksichtigen, erfordern eine neue EMSA-Verordnung, die ihre Gründungsverordnung ersetzt.

Mit einer neuen Verordnung kann zudem die Struktur des Rechtsakts übersichtlicher gestaltet werden (z. B. indem die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenaufgaben aufgehoben und neue Aufgaben in die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Agentur aufgenommen werden). Folglich werden in der neuen Verordnung die Aufgaben beibehalten, die bereits im vorherigen Mandat der Agentur berücksichtigt wurden, während gleichzeitig die neuen Aufgaben berücksichtigt und die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen aktualisiert und an den neuen Rahmen angepasst werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit der Verordnung wird die EMSA beauftragt, die Mitgliedstaaten und die Kommission technisch und operativ bei einer Vielzahl von Tätigkeiten zu unterstützen, die sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften für den Seeverkehr ergeben.

Im Hinblick auf die Seeverkehrssicherheit wird der durch die EMSA für die Kommission und die Mitgliedstaaten erbrachten Unterstützung bei der Durchführung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten, der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle und der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr Rechnung getragen. Bei der Überarbeitung werden die neuen Vorschläge der Kommission zur Änderung dieser drei Richtlinien berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Verordnung auch mit den EU-Rechtsvorschriften über die Sicherheit und Registrierung von Fahrgastschiffen verknüpft, insbesondere mit der Richtlinie 2009/45/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe und der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befindlichen Personen. Die Agentur sollte die Entwicklung von einschlägigen Datenbanken und Instrumenten fortsetzen, die die Umsetzung dieser Richtlinien unterstützen, und weiterhin aktiv zur allgemeinen Sicherheit von Fahrgastschiffen beitragen. Darüber hinaus wird in der Verordnung vorgeschlagen, die Unterstützung der Agentur bei der Umsetzung der Vorschriften über anerkannte Organisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, der Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung und der Richtlinie (EU) 2022/993 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten fortzusetzen.

Im Bereich der Nachhaltigkeit sollte die Agentur ihre Unterstützung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße<sup>4</sup> fortsetzen und ausweiten und gleichzeitig die Umsetzung der ergänzenden Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen weiter unterstützen. Mit dem Vorschlag wird die Agentur ferner beauftragt, die Durchführung der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2016/802 zur Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe weiter zu unterstützen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

Schließlich trägt der Vorschlag den laufenden Arbeiten der Agentur zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen Rechnung.

Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs soll die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung neuer Vorschriften über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und der Vorschriften, die sich aus der Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems<sup>5</sup> auf den Seeverkehr ergeben, unterstützen. Diese Tätigkeiten kommen zu den von der Agentur bereits zu erbringenden Diensten hinzu. Sie ist außerdem weiterhin verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen Unterstützung zu leisten.

Im Bereich der Gefahrenabwehr wird in der Verordnung vorgeschlagen, die Unterstützung fortzusetzen, die die Agentur der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen erbringt.

Im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle der Position von Schiffen auf See steht der Vorschlag im Einklang mit den Aufgaben, die die Agentur bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/59/EG über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr wahrnimmt.

Schließlich steht der Vorschlag im Einklang mit den Aufgaben, die der Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1239 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSWe) übertragen wurden, und die Agentur wird beauftragt, die Kommission bei diesen Aufgaben weiterhin zu unterstützen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit dem Vorschlag wird die Umsetzung der Politik und der politischen Prioritäten der Union unterstützt, wie sie im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und im Paket „Fit für 55“ zum Ausdruck kommen. Er steht auch im Einklang mit den kürzlich angekündigten Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr und der neuen Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit<sup>6</sup>, die darauf ausgerichtet ist, eine friedliche Nutzung der Meere zu gewährleisten und den Seeverkehr vor neuen Bedrohungen zu schützen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Titel VI (Artikel 90 bis 100) des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) begründet das Vorrecht der Union, Bestimmungen für die gemeinsame Verkehrspolitik zu erlassen, weshalb die Union nach dem Vertrag berechtigt ist, die Europäische Agentur für die

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>6</sup> Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ (JOIN(2023) 8 final).

Sicherheit des Seeverkehrs zu errichten. Gemäß Artikel 100 Absatz 2 AEUV kann der Unionsgesetzgeber geeignete Vorschriften für den Seeverkehr erlassen. Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a AEUV hat die Union im Verkehrsbereich die Zuständigkeit, gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr festzulegen. Vor diesem Hintergrund würde sich die vorgeschlagene Verordnung auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützen, der als Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 dient.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip wird in vollem Umfang gewahrt, da ein Tätigwerden der EU erforderlich ist, um die Mitgliedstaaten und die Kommission dabei zu unterstützen, das erforderliche Niveau der Sicherheit und der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie des Schutzes der Meeresumwelt in der EU zu erreichen.

Darüber hinaus ist die Wirksamkeit der Tätigkeiten der Agentur seit der Errichtung der Agentur im Jahr 2002 anerkannt und es besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung einer dezentralen EU-Agentur, die die Kommission und die Mitgliedstaaten in den einschlägigen Politikbereichen unterstützt, notwendig ist, da ohne die EMSA viele der Aufgaben, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Seeverkehrs ergeben, nicht mit derselben Qualität erfüllt werden können bzw. die Gefahr besteht, dass von den Mitgliedstaaten Doppelarbeit geleistet wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist verhältnismäßig, da er die einzige Möglichkeit ist, die notwendigen Änderungen des Mandats der Agentur vorzunehmen.

Durch die Maßnahmen auf EU-Ebene sollen weder nationale Maßnahmen oder Behörden ersetzt noch ihre Relevanz in Frage gestellt werden. Der Vorschlag beinhaltet keine neuen Aufgaben für die Agentur, mit Ausnahme der Aufgaben, die die Agentur bereits in den vergangenen Jahren übernommen hat, um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politik in den einschlägigen Bereichen zu unterstützen, sowie der neuen Aufgaben, die sich aus dem Paket „Fit für 55“ und dem Seeverkehrspaket ergeben. Somit zielt der Vorschlag darauf ab, der derzeitigen Situation rechtlich besser Rechnung zu tragen.

- **Wahl des Instruments**

Da mit diesem Vorschlag eine bestehende Verordnung ersetzt werden soll, wird eine Verordnung als das am besten geeignete Instrument angesehen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das EMSA-Mandat wurde zwei externen Bewertungen unterzogen, die im Jahr 2008 und im Jahr 2017 durchgeführt wurden. Die erste Bewertung ergab eine insgesamt positive Beurteilung der Agentur, der bescheinigt wurde, dass sie „eine Lücke im Bereich der Seeverkehrssicherheit in der Europäischen Union geschlossen hat“.<sup>7</sup> Als Ergebnis dieser Bewertung wurden elf Empfehlungen vorgelegt. Die Bewertung 2017 ergab, dass diese vollständig umgesetzt worden waren. Bei der Bewertung 2017, die sich auf den Zeitraum

---

<sup>7</sup> COWI, Evaluation of the European Maritime Safety Agency (Evaluierung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs), April 2008, S. 60, PDF.

2013 bis 2016 konzentrierte, wurde die insgesamt positive Bewertung der Agentur aus der vorausgehenden Bewertung bestätigt und es wurde der Schluss gezogen, dass die EMSA einen wesentlichen Beitrag „zu einer sichereren Meeresumwelt sowie zu einer verbesserten Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzung leistet“.<sup>8</sup>

Ungeachtet dieser insgesamt positiven Beurteilungen wurde in der Bewertung von 2017 hervorgehoben, dass in Zukunft wahrscheinlich ein erweitertes Mandat erforderlich sein würde, das es der EMSA ermöglichen würde, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie indirekt den Seeverkehrssektor besser zu unterstützen. Als Gesamtergebnis wurde in der Bewertung 2017 festgestellt, dass „eine Beendigung oder Begrenzung des Mandats der EMSA erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr in Europa“ hätte.<sup>9</sup>

2017 wurde auch eine spezifische Bewertung von Kostenwirksamkeit und Kosteneffizienz der Dienste der EMSA im Hinblick auf die Bekämpfung von Ölverschmutzungen durchgeführt.<sup>10</sup> Dabei wurde festgestellt, dass die EMSA ihr Mandat, operative Unterstützung und Hilfe bei Ölverschmutzungen zu leisten, in angemessener Weise erfüllte. Insbesondere wurden die Tätigkeiten der Agentur in dieser Hinsicht im Vergleich zu den wirtschaftlichen Folgen, die es hätte, wenn die Agentur nicht in der Lage wäre, auf einen Ölunfall zu reagieren und zu verhindern, dass das Öl die Küste erreicht, als kosteneffizient betrachtet. In der Bewertung wurde eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der operativen Reaktion aufgelistet.

Schließlich führte die Kommission eine Eignungsprüfung der EU-Seeverkehrsstrategie von 2009 (2018)<sup>11</sup> durch. Bei dieser Überprüfung wurde der Beitrag hervorgehoben, den die EMSA zum Engagement der EU im Seeverkehr leistet und der sich aus der Bereitstellung von Schulungen, Kapazitätsaufbau, technischer Unterstützung und gemeinsamen Datenbanken ergibt. Insbesondere wurde in dem Bericht auf den durch die EMSA erbrachten Mehrwert hingewiesen, der sich aus ihrer Rolle bei der Unterhaltung und Förderung der Entwicklung von Systemen auf EU-Ebene wie SafeSeaNet, THETIS und – in geringerem Maße – der Datenbank des Europäischen Informationsforums für Unfälle auf See (European Maritime Casualty Information Platform, EMCIP) für die Untersuchung von Unfällen ergibt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Eignungsprüfung empfohlen, weiterhin auf den Kapazitäten der EMSA aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der digitalen

<sup>8</sup> Ramboll Management Consulting, Evaluation on the Implementation of the Regulation (EC) No 1406/2002 Establishing EMSA, Mai 2017, S. 156, <http://www.emsa.europa.eu/publications/item/3092-emsa-guidance-on-the-inventory-of-hazardous-materials-3092.html>.

<sup>9</sup> Ramboll Management Consulting, Evaluation on the Implementation of the Regulation (EC) No 1406/2002 Establishing EMSA, Mai 2017, S. 155, <http://www.emsa.europa.eu/publications/item/3092-emsa-guidance-on-the-inventory-of-hazardous-materials-3092.html>.

<sup>10</sup> Ramboll Management Consulting, Study on the Cost Effectiveness and Efficiency of EMSA's Oil Pollution Response Services, April 2017, <https://ec.europa.eu/transport/sites/default/files/2018-cost-effectiveness-and-efficiency-of-emsa-oil-pollution-response-services.pdf>.

<sup>11</sup> Maritime Transport Fitness Check of the legislation on flag State responsibilities, accident investigation, port State control, the vessel traffic monitoring and information system and, the reporting formalities for ships arriving in and/or departing from ports of Member States (Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften über den Seeverkehr hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten, der Hafenstaatkontrolle und dem Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr sowie den Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten), Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Mai 2018, <https://ec.europa.eu/transport/sites/default/files/3rd-mobility-pack/swd20180228-fitness-check.pdf>.

Systeme, Anwendungen und Datenbanken der EMSA und der Investition in diese liegen sollte.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zur Unterstützung des vorliegenden Vorschlags wurden insbesondere die folgenden Konsultationstätigkeiten durchgeführt:

- Eine von der Kommission durchgeführte öffentliche Konsultation vom 28. März 2022 bis zum 20. Juni 2022. Allerdings war die Beteiligung der Interessenträger gering und es gingen Antworten von nur 15 Befragten ein.
- Zwei gezielte Umfragen der Interessenträger zur Sammlung spezifischer Informationen, eine zur Liste möglicher Aufgaben, die in das neue Mandat aufgenommen werden sollen, mit 122 Antworten hauptsächlich von Behörden der Mitgliedstaaten, und eine andere zur Schätzung von Kosteneinsparungen bei der Durchführung von Aufgaben auf EU-Ebene und nicht durch einzelne Mitgliedstaaten. Die erste Online-Umfrage wurde von März 2022 bis April 2022 und die zweite von November 2022 bis Dezember 2022 durchgeführt.
- Insgesamt wurden 26 gezielte Interviews mit Vertretern wichtiger Interessenträger auf EU-Ebene durchgeführt, die von dem mit der externen Studie beauftragten Berater organisiert und von Januar 2022 bis Juli 2022 intermittierend durchgeführt wurden, um spezifischen Informationsanfragen nachzukommen.
- Der mit der unterstützenden Studie betraute Auftragnehmer führte am 13. Dezember 2021 und am 4. März 2022 außerdem zwei Workshops mit Fachleuten aus dem Seeverkehrssektor durch, um sie zu verschiedenen Aspekten der Überarbeitung zu befragen.
- Außerdem führte die Kommission weitere gezielte Konsultationen durch, um die Mitgliedstaaten zu den politischen Maßnahmen zu konsultieren und die Fortschritte bei der Überarbeitung zu validieren. Diese Konsultationen fanden im Rahmen von zwei Sitzungen des EU-Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (2. Juni 2022 und 29. November 2022) und eines Workshops mit den Seeverkehrsdirektoren der Mitgliedstaaten am 17. Mai 2022 statt.
- In den Stellungnahmen der Interessenträger wurde übereinstimmend die Notwendigkeit geäußert, den derzeitigen Aufgaben der Agentur in ihrem Mandat besser Rechnung zu tragen, das von der Mehrheit als überholt eingeschätzt wurde, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrssektors.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag baut auf einer externen Studie auf, in der die Probleme des derzeitigen Mandats der Agentur und die Aufgaben, die darin angemessen berücksichtigt werden müssen, untersucht wurden; ein weiterer umfangreicherer Teil dieser Studie war denjenigen Aufgaben gewidmet, die erweitert werden müssten, damit die Agentur die Mitgliedstaaten und den Sektor bei den künftigen Herausforderungen, insbesondere beim ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, besser unterstützen kann.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag sieht Änderungen der Gründungsverordnung der EMSA vor, die sich ausschließlich aus Verpflichtungen ergeben, die entweder bereits eingeführt wurden oder durch andere Rechtsvorschriften vorgeschlagen wurden und denen daher rechtlich besser Rechnung getragen werden muss. In dem Vorschlag werden auch derzeitige Aufgaben der EMSA berücksichtigt, die in ihrem Mandat nicht ausdrücklich genannt werden, obwohl sie mittlerweile einen größeren Teil der von ihr erbrachten Leistungen darstellen.

Für die Überarbeitung sollte ursprünglich eine Folgenabschätzung durchgeführt werden, aber es stellte sich letztlich heraus, dass das – auch von den Interessenträgern – bevorzugte politische Ziel nicht darin bestand, die Rolle der Agentur grundlegend zu ändern und sie in eine Regulierungsagentur umzuwandeln, sondern vielmehr ihrer derzeitigen Rolle und den Aufgaben, die sie auf der Grundlage der bereits in ihrem Mandat enthaltenen Flexibilitätsmechanismen wahrgenommen hat, besser Rechnung zu tragen.

Diese Erwägungen führten zu dem Schluss, dass es keine politischen Optionen mit sich wesentlich voneinander unterscheidenden Lösungen gab, die in einer Folgenabschätzung zu betrachten wären, und dass eine Angleichung der Aufgaben, die sich entweder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben oder die die Agentur aufgrund der in ihrem Mandat vorgesehenen Flexibilität bereits übernommen hat, an die Grundlagen des Mandats als angemessener erachtet wurde. Daher wurde entsprechend den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung keine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt.

Dem Vorschlag ist jedoch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt, in der Hintergrundinformationen über die Agentur, die Gründe für die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Gründungsverordnung und einer Ausweitung ihrer Aufgaben sowie die vorgeschlagenen Ressourcen, die jeder dieser Aufgaben zugewiesen werden sollten, dargelegt werden.

In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird die klare Notwendigkeit beschrieben, das Mandat zu aktualisieren und zu erweitern, damit es den Aufgaben besser Rechnung trägt, die die Agentur derzeit erfüllt, und den Aufgaben, die sie in den kommenden Jahren im Einklang mit den Prioritäten der EU und den Bedürfnissen sowohl der Mitgliedstaaten als auch des Sektors erfüllen sollte.

- **Grundrechte**

Die Überarbeitung als solche hat keine direkten Auswirkungen auf die Grundrechte. Bei den von und für die Agentur erhobenen Daten handelt es sich um statistische Daten; alle für Seeleute erhobenen Daten wurden anonymisiert. Artikel 8 der Charta der Grundrechte („Schutz personenbezogener Daten“) bleibt daher unberührt. Auch andere Grundrechte bleiben von dem Vorschlag unberührt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Legislativvorschlag hätte Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbedarf der Agentur, wie er derzeit im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgesehen ist und der für die Aufgaben, die die Agentur erfüllen sollte, nicht ausreicht. Es wird geschätzt, dass für die verbleibende Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50,997 Mio. EUR und 33 zusätzliche Stellen erforderlich wären, damit die Agentur über die nötigen Ressourcen verfügt, um ihr überarbeitetes Mandat auszuüben. Für die in diesem Legislativvorschlag berücksichtigten Aufgaben der Agentur sind daher, im Vergleich

zu den im angenommenen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 ausgewiesenen Mitteln, die eine jährliche Erhöhung des EU-Beitrags für die Agentur um 2 % vorsehen, zusätzliche finanzielle und personelle Aufstockungen erforderlich.

Die Auswirkungen der für die Agentur bereitgestellten zusätzlichen Finanzmittel auf den Haushalt werden durch eine Kürzung der geplanten Ausgaben unter Rubrik 1 ausgeglichen und dürften auch den Ressourcenbedarf der Agentur im Zeitraum 2021–2027 stabilisieren. Die Agentur hat sich ferner zu einem Plan für interne Personalumsetzungen verpflichtet, gemäß dem ein Teil des Personalbedarfs, der zu Verstärkung der Ressourcen für die in diesem Vorschlag geplanten Aufgaben benötigt wird, durch eine interne Umbesetzung von sieben Stellen abgedeckt wird. Bevor eine weitere Ausweitung der Aufgaben, die zusätzliche Ressourcen erfordert, vorgeschlagen wird, wird die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Aktivitäten und Ressourcen der EMSA einem weiteren Screening unterziehen, um sicherzustellen, dass auch zukünftig alle Möglichkeiten einer Umverteilung innerhalb der Agentur genutzt werden.

Die detaillierten Berechnungen in Bezug auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die für diesen Vorschlag erforderlichen Personal- und Verwaltungsressourcen werden in den Finanzbogen aufgenommen.

Die in diesem Abschnitt und im beigefügten Finanzbogen beschriebenen Auswirkungen auf den Haushalt umfassen die vollständigen Auswirkungen der neuen Verordnung über die EMSA und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 auf den Haushalt sowie die Auswirkungen i) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten, ii) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, iii) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen und iv) der Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe. Die Auswirkungen der vier genannten Vorschläge auf den Haushalt werden in den jeweiligen Finanzbögen ausführlicher beschrieben.

Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein indikativer Überblick.

## **5. WEITERE ANGABEN**

### **• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Monitoring und die Bewertung des Mandats der Agentur würde weitgehend durch die im Rahmen dieser Verordnung geltenden Mechanismen erfolgen. Artikel 41 sieht eine Bewertung vor, in der insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsverfahren beurteilt werden; Gegenstand der Bewertung könnten das etwaige Erfordernis einer Änderung des Aufbaus, der Arbeitsweise, des Tätigkeitsbereichs und der Aufgaben der Agentur sowie die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen sein. Im Anschluss an diese Bewertung wird die Kommission durch ihre Vertretung in den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur und durch ihre Überwachung der Arbeit der Agentur zusammen mit den Mitgliedstaaten Daten erheben.

### **• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Bestimmungen der neuen EMSA-Verordnung erörtert und, falls notwendig, im Zusammenhang mit Änderungen des ursprünglichen Wortlauts der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 erläutert.

## KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELE:

Artikel 1 und 2: Ein Artikel über Gegenstand und Anwendungsbereich wurde zusammen mit einem gesonderten Artikel über die Ziele der Agentur eingeführt. Diese beiden Artikel entsprechen dem vorherigen Artikel 1 über die Ziele, die überarbeitet wurden, um neuen Aufgaben der Agentur in den Bereichen Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Digitalisierung, Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See Rechnung zu tragen.

## KAPITEL II AUFGABEN DER AGENTUR:

In diesem neuen Kapitel werden die Aufgaben der Agentur beschrieben. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenaufgaben wird aufgegeben und stattdessen ein thematischer Ansatz verfolgt, der von der horizontalen Unterstützung bis hin zu Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Gefahrenabwehr und Cybersicherheit, Seeraumüberwachung und Krisensituationen, Digitalisierung und Vereinfachung sowie Besuche und Inspektionen reicht.

In Artikel 3 ist die Flexibilität vorgesehen, die in Artikel 2 des vorherigen Mandats angelegt war und mit der es der Agentur ermöglicht wird, die Kommission und die Mitgliedstaaten bei allen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, technisch und operativ zu unterstützen. Dies umfasst die Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften, aber auch im Hinblick auf alle anderen Rechtsvorschriften, mit denen der Kommission Aufgaben übertragen werden, für die sie möglicherweise die Unterstützung der Agentur benötigt, entsprechend den Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis d des vorherigen Mandats. Dazu gehört auch die operative und technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei allen unter die Ziele der Agentur fallenden Aufgaben entsprechend Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b des vorherigen Mandats. Mit diesem Artikel soll das Mandat flexibel gestaltet und zukunftssicher für neue Aufgaben gemacht werden, die sich aus künftigen Rechtsvorschriften im Bereich der Bedürfnisse des Sektors ergeben könnten.

In Artikel 4 sind die Aufgaben der Agentur im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs dargelegt, wobei die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben c und e des vorherigen Mandats vorgesehenen Aufgaben beibehalten werden. Darüber hinaus werden die Tätigkeiten der Agentur im Rahmen anderer Rechtsvorschriften dargelegt. Dies sind insbesondere die Rechtsvorschriften über die Flaggenstaatpflichten und die Hafenstaatkontrolle gemäß den vorgeschlagenen Änderungen, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Fahrgastschiffen, über anerkannte Organisationen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c des vorherigen Mandats vorgesehenen Aufgaben, die Schiffsausrüstungsrichtlinie und die Arbeiten zu autonomen Schiffen.

In Artikel 5 sind die Aufgaben der Agentur im Bereich der Nachhaltigkeit vorgesehen, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben d, f und g sowie die in Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und e des vorherigen Mandats vorgesehenen Aufgaben beibehalten werden. Darin werden auch die Änderungen berücksichtigt, die sich aus der vorgeschlagenen neuen Richtlinie über die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe sowie der derzeitigen Arbeit der Agentur zu Hafenauffangeinrichtungen, zu den Schwefel- und NO<sub>x</sub>-Emissionen und den Rechtsvorschriften für das Recycling von Schiffen ergeben.

In Artikel 6 sind die Aufgaben der Agentur bei den Bemühungen um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs dargelegt; die in Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b des vorherigen Mandats vorgesehene Aufgabe wird damit geändert und erweitert. Diese Aufgabe umfasst nun die

Arbeit der Agentur hinsichtlich der FuelEU-Maritime-Verordnung, der Ausweitung des Emissionshandelssystems (EHS) auf den Seeverkehr und der Rechtsvorschriften über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung, während die Agentur gleichzeitig beauftragt wird, die Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Schifffahrt sowohl in der EU als auch im Kontext der von der EU ausgehenden Anstrengungen im Rahmen der IMO zu unterstützen.

Artikel 7 enthält die Aufgaben der Agentur im Bereich der Gefahrenabwehr und Cybersicherheit, die der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des vorherigen Mandats genannten Aufgabe Rechnung tragen, während gleichzeitig die Beteiligung der Agentur an den Bemühungen um die Entwicklung der Abwehrfähigkeit gegen Cybersicherheitsbedrohungen berücksichtigt wird.

In Artikel 8 sind die Aufgaben der Agentur im Bereich der Seeraumüberwachung und Krisen auf See vorgesehen, wobei den in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben a, b und i sowie den in Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben c und d des vorherigen Mandats vorgesehenen Aufgaben Rechnung getragen wird. In diesem Artikel wird ferner das täglich rund um die Uhr besetzte Zentrum der Agentur für die Lageerfassung auf See angeführt, das bereits eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung in Krisenzeiten gespielt hat.

In Artikel 9 sind die Aufgaben der Agentur im Bereich der Digitalisierung und Vereinfachung vorgesehen, wobei den in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben d sowie den in Artikel 2a Absatz 2 Buchstaben a und b des vorherigen Mandats vorgesehenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Darüber hinaus werden auch die Aufgaben der Agentur im Hinblick auf die Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSW) dargelegt.

In Artikel 10 sind die im vorherigen Artikel 3 enthaltenen Aufgaben der Agentur im Hinblick auf die durchzuführenden Besuche und Inspektionen aufgeführt. Darin ist auch Flexibilität vorgesehen, um eine Unterstützung der Agentur bei allen anderen Inspektionen im Seeverkehr zu ermöglichen, für die die Kommission möglicherweise eine solche Unterstützung benötigen könnte.

### KAPITEL III SONSTIGE AUFGABEN DER AGENTUR IN BEZUG AUF INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN UND DIE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT BEI DER KÜSTENWACHE:

In Artikel 11 sind die Aufgaben gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h und Artikel 2 Absatz 5 des vorherigen Mandats dargelegt und zugleich ist eine umfassendere Unterstützung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes durch die Agentur in Bezug auf Drittländer vorgesehen.

In Artikel 12 wird Artikel 2b des vorherigen Mandats wieder aufgenommen, und Artikel 13 geht auf die Kommunikationstätigkeiten der Agentur ein und regelt diese.

In KAPITEL IV und KAPITEL V (Artikel 14 bis 26) werden die Vorschriften für die Organisation der Agentur dargelegt. Die Vorschriften basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002. Die in diesem Kapitel an den Vorschriften vorgenommenen Änderungen sind der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen und des Gemeinsamen Konzepts von 2012 geschuldet. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Einführung eines Flexibilitätsmechanismus für verschiedene Anträge auf Unterstützung oder die Durchführung

bestimmter Aufgaben, der es zunächst dem Verwaltungsrat ermöglicht, Überlegungen und Analysen zu den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung (Artikel 17) anzustellen; ferner wird ein Exekutivausschuss (Artikel 21) vorgesehen und der vorherige Verwaltungsrat („Administrative Board“) wird in Verwaltungsrat („Management Board“) umbenannt. Im Einzelnen sind das die folgenden Regelungen:

In Artikel 14 ist die Struktur der Agentur festgelegt. In den Artikeln 15 bis 20 werden die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats erläutert. Sie sind auf der Grundlage der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 und des Gemeinsamen Konzepts entwickelt. Artikel 17: „Jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramme“ ist ein neuer, gesonderter Artikel zu Arbeitsprogrammen, der im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung als nützlich erachtet wird, um Klarheit zu schaffen.

In Artikel 21 werden die Vorschriften für den Exekutivausschuss dargelegt, der den Verwaltungsrat unterstützt und dessen Sitzungen vorbereitet.

In den Artikeln 22 und 23 werden das Ernennungsverfahren und die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors erläutert, gestützt auf die Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 und auf das Gemeinsame Konzept.

Artikel 24 entspricht Artikel 17 des vorherigen Mandats.

KAPITEL VI (Artikel 25 bis 29) enthält die finanziellen Bestimmungen. Diese Bestimmungen wurden an die aktuellen Finanzvorschriften<sup>12</sup> angepasst. Die Änderungen der finanziellen Bestimmungen gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sind auf die Umsetzung des Gemeinsamen Konzepts und die derzeit geltenden Finanzregelungen für die dezentralen Agenturen der EU zurückzuführen. In Bezug auf die Haushaltsverfahren, die Rechnungslegung und Entlastung wurden geringfügige Änderungen eingeführt. Die wichtigste Änderung gegenüber dem vorherigen Mandat ist in Artikel 26 enthalten, der es der Agentur ermöglichen würde, für bestimmte Aufgaben Gebühren zu erheben. Es obliegt der Agentur, zu einem späteren Zeitpunkt, sobald diese Verordnung anwendbar ist, zu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, wohingegen die Höhe der Gebühr für die für Drittländer und die Industrie erbrachten Dienste im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 33 festgelegt wird.

KAPITEL VII (Artikel 30 und 31) enthält die personalbezogenen Vorschriften.

Kapitel VIII (Artikel 32 bis 45) enthält allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen. Die Änderungen gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sind auf die Umsetzung des Gemeinsamen Konzepts und Anpassungen an neuere Rechtsvorschriften zurückzuführen. Die meisten dieser Bestimmungen waren bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 enthalten. Die neuen Artikel 33 und 34 über das Ausschussverfahren sind für die Einführung der Möglichkeit der Erhebung von Gebühren erforderlich.

Dieses Kapitel enthält auch Übergangsbestimmungen (Artikel 43), um einen ordnungsgemäßen Übergang vom vorherigen Mandat zum neuen Mandat ohne Unterbrechung des Betriebs der EMSA zu ermöglichen.

---

<sup>12</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der  
Verordnung (EG) Nr. 1406/2002**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>13</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>14</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Union wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschiedet, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu verbessern, die Nachhaltigkeit – auch durch Verhütung von Verschmutzung – und die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern und den Informationsaustausch und die Digitalisierung im Seeverkehr zu erleichtern. Um wirksam zu sein, sollten diese Vorschriften in der ganzen Union ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden. Hierdurch werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile für Schiffe, die die Vorschriften nicht einhalten, verringert, was auch jenen Akteuren im Seeverkehr zugutekommt, die sich ordnungsgemäß verhalten.
- (2) Die Verfolgung dieser Ziele erfordert umfangreiche technische Arbeiten unter der Leitung einer Facheinrichtung. Aus diesem Grund war es erforderlich, als Teil des Pakets „Erika II“ im Jahr 2002 innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens und unter Wahrung der Verantwortlichkeiten und Rechte der Mitgliedstaaten als Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten eine europäische Agentur zu errichten, deren Ziel die Gewährleistung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit des Seeverkehrs sowie der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe ist.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> wurde die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) errichtet,

---

<sup>13</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>14</sup> ABl. C vom , S. .

um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Seeverkehrssicherheit und Verhütung von Verschmutzung auf Unionsebene zu unterstützen, und zwar durch entsprechende Besuche in den Mitgliedstaaten zur Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften und durch Schulungen und Kapazitätsaufbau.

- (4) Nach der Errichtung der Agentur im Jahr 2002 wurden die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit, Verhütung von Verschmutzung und Gefahrenabwehr im Seeverkehr erheblich ausgeweitet, was zu fünf Änderungen des Mandats der Agentur führte.
- (5) Seit 2013 hat die Agentur ihre Aufgaben weiter erheblich erweitert, entweder durch die Aktivierung einschlägiger Nebenaufgaben gemäß Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 oder durch Ersuchen der Kommission und der Mitgliedstaaten um technische Unterstützung, insbesondere im Bereich der Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs. Darüber hinaus haben Änderungen der Richtlinien 2005/35/EG<sup>16</sup>, 2009/16/EG<sup>17</sup>, 2009/18/EG<sup>18</sup> und 2009/21/EG<sup>19</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben der Agentur. Diese Richtlinien sehen insbesondere die Durchführung von Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Hafenstaatkontrollsystem auf Unionsebene, den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Untersuchung von Seeunfällen in Unionsgewässern und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als Flaggenstaaten.
- (6) Darüber hinaus muss die administrative und finanzielle Governance der Agentur an die interinstitutionelle Vereinbarung über die Governance der dezentralen Agenturen<sup>20</sup> und an die Rahmenfinanzregelung für die dezentralen Einrichtungen der Union<sup>21</sup> angepasst werden.
- (7) Aufgrund der erheblichen Anzahl an Änderungen im Zusammenhang mit den genannten Entwicklungen ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 aufzuheben und durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen.
- (8) Die Agentur wurde ursprünglich mit dem Ziel errichtet, zur Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und später auch durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Während diese Ziele durch das Hinzukommen der Förderung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr weiter gestärkt wurden, ist es angesichts der Tatsache, dass die Agentur in den

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

<sup>16</sup> Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

<sup>17</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

<sup>18</sup> Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114).

<sup>19</sup> Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132).

<sup>20</sup> [https://european-union.europa.eu/system/files/2022-06/joint\\_statement\\_on\\_decentralised\\_agencies\\_en.pdf](https://european-union.europa.eu/system/files/2022-06/joint_statement_on_decentralised_agencies_en.pdf)

<sup>21</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

letzten Jahren insbesondere die Regulierung in den Bereichen Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs unterstützt hat, gerechtfertigt, diese Bereiche in die allgemeinen Ziele der Agentur aufzunehmen, damit sie zum grünen und digitalen Wandel des Seeverkehrs beitragen kann. Ebenso ist es aufgrund der entscheidenden Rolle der Agentur bei der Lageerfassung auf See durch Satellitenbilder und ferngesteuerte Flugsysteme gerechtfertigt, ein entsprechendes allgemeines Ziel in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen.

- (9) Mit diesen Zielen sollten die Bereiche festgelegt werden, in denen die Agentur technische und operative Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs leistet.
- (10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen.
- (11) Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben sollte die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten horizontale technische Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben leisten, die sich aus künftigen Erfordernissen und Entwicklungen auf Unionsebene ergeben und in den Zuständigkeitsbereich und unter die Ziele der Agentur fallen. Diese zusätzlichen Aufgaben unterliegen einer Prüfung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, die der Verwaltungsrat der Agentur berücksichtigen sollte, bevor er beschließt, sie im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur in ihr einheitliches Programmplanungsdokument aufzunehmen. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aufgaben, die den Kern der Arbeit der Agentur bilden, bei Bedarf vorrangig behandelt werden können.
- (12) Die Agentur nimmt eine Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein und sollte daher Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus für die Mitgliedstaaten anbieten, für die sie gemeinsame Basislehrpläne entwickelt und bei deren Durchführung sie die modernsten technologischen Instrumente einsetzt.
- (13) Dieses technische Fachwissen der Agentur sollte weiter ausgebaut werden, indem Forschungsarbeiten im Seeverkehrssektor durchgeführt werden und ein Beitrag zu den einschlägigen Tätigkeiten der Union in diesem Bereich geleistet wird. Die Agentur sollte mit einem proaktiven Ansatz dazu beitragen, bei den Zielen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Dekarbonisierung des Seeverkehrs und Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe Fortschritte zu erreichen. So könnte die Agentur einschlägige unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen oder Handbücher herausgeben, die die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder den Seeverkehrssektor bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen könnten.
- (14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur Ermittlung von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen;

zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

- (15) Seit der letzten wesentlichen Änderung der Verordnung im Jahr 2013 haben sich die Rechtsvorschriften im Seeverkehrssektor im Hinblick auf die Nachhaltigkeit erheblich weiterentwickelt. Über die Aufgaben hinaus, die bisher durch das Mandat der Agentur abgedeckt sind, wie die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und Öl- und Gasanlagen – vor allem durch CleanSeaNet – sollte die Agentur die Kommission weiter bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> unterstützen und daher sollte diese Aufgabe in ihrem aktualisierten Mandat berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht ein erhöhter Bedarf an Unterstützung durch die Agentur bei der Umsetzung der schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinien 2008/56/EG<sup>23</sup> und (EU) 2016/802<sup>24</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese beiden Bereiche sowie die Beteiligung der Agentur an der Erhebung, Analyse und dem Austausch von Daten zu Stickoxidemissionen (NO<sub>x</sub>) von Schiffen sind für die Förderung der Nachhaltigkeit im Seeverkehrssektor von Bedeutung, zu der die Agentur alle drei Jahre einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorlegen sollte.
- (16) Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs sollten die derzeitigen Anstrengungen zur Begrenzung der weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) gefördert werden, einschließlich der raschen Umsetzung der 2018 angenommenen ersten IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Derzeit wird über die Mittel und Wege beraten, mit denen dieses Ziel in die Praxis umgesetzt werden kann, einschließlich einer Überarbeitung der ersten Strategie. Auf Unionsebene wurde eine Reihe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen entwickelt, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen und die Nachhaltigkeit des Seeverkehrs weiter zu fördern, was insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, im Paket „Fit für 55“ und in der Null-Schadstoff-Strategie zum Ausdruck kommt. Daher sollte der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr zu verringern, im Mandat der Agentur Rechnung getragen werden.
- (17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

<sup>23</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

<sup>24</sup> Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft<sup>26</sup>. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von Energieeffizienz- und Windantriebslösungen erstellt. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des Schifffahrtssektors zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

- (18) Im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sollte die Agentur weiterhin technische Unterstützung für die Inspektionen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen<sup>27</sup> leisten. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sollte die Agentur die Bemühungen der Union zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehr unterstützen, indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.
- (19) Die Agentur sollte weiterhin das gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr<sup>28</sup> betreuen – zusammen mit anderen Systemen, die die Lageerfassung auf See unterstützen. So sollte die Agentur weiterhin eine zentrale Rolle bei der Steuerung der die Gefahrenabwehr im Seeverkehr betreffenden Komponente des Programms Copernicus spielen und die modernsten verfügbaren Technologien, auch ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen, um für die Mitgliedstaaten und andere Einrichtungen der Union ein nützliches Überwachungsinstrument bereitzustellen. Zudem hat die Agentur ihre strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See während verschiedener Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unter Beweis gestellt. Daher sollte die Agentur ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum unterhalten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten in solchen Notsituationen unterstützt.
- (20) Die Digitalisierung von Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten und zum effizienten Einsatz von Humanressourcen beitragen. Die Einführung und der Betrieb autonomer Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) sowie die digitalen und technologischen Entwicklungen bieten ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für die Datenerhebung und das Management integrierter Systeme. Dies eröffnet Möglichkeiten für die potenzielle Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung verschiedener Prozesse, was die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Nachhaltigkeit und Effizienz im Seeverkehr, auch durch

---

<sup>26</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

<sup>28</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

Überwachungsmechanismen, auf Unionsebene erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern würde. In dieser Hinsicht sollte die Agentur unter anderem den Gebrauch elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken erleichtern und fördern.

- (21) Damit die Agentur die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollten ihre Bediensteten den Mitgliedstaaten Besuche abstatten, um die Funktionsweise des Systems der Union für die Seeverkehrssicherheit und die Verhütung von Verschmutzung zu überwachen. Die Agentur sollte auch Inspektionen durchführen, um die Kommission bei der Bewertung der wirksamen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen.
- (22) Im Zusammenhang mit der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und technisches Fachwissen. Ebenso benötigt die Kommission möglicherweise die technische Unterstützung der Agentur bei der Unterstützung von Drittländern im Seeverkehrssektor, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen. Der Verwaltungsrat der Agentur sollte beauftragt werden, im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzunehmen.
- (23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache<sup>29</sup> und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten.
- (24) Die Durchführung dieser Verordnung sollte weder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten noch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten im Bereich des Seeverkehrs berühren.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

- (25) Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. Der Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und enger in die Aufsicht über deren Tätigkeiten einbezogen sein, damit eine stärkere Kontrolle in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen gewährleistet ist. Ein kleinerer Exekutivausschuss sollte eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, die Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Form vorzubereiten und dessen Beschlussfassung zu unterstützen. Die Befugnisse des Exekutivausschusses sollten in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat festgelegt werden und gegebenenfalls Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse umfassen, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind. Die Agentur sollte von einem Exekutivdirektor geleitet werden.
- (26) Um die Transparenz der Beschlüsse des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betroffenen Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen. Die Vertreter der verschiedenen Interessenträger sollten von der Kommission auf der Grundlage ihrer Repräsentativität auf Unionsebene ernannt werden.
- (27) Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Drittländern oder anderen Einrichtungen entrichteten Gebühren und Entgelten beruht. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur sollte nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und sowohl mit kurzfristigen als auch mit langfristigen Verträgen angestellt werden, damit die Agentur ihr institutionelles Wissen bewahren und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und zugleich ein notwendiger fortlaufender Austausch von Fachwissen mit dem Seeverkehrssektor erfolgt. Die Ausgaben der Agentur sollten Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen umfassen.
- (28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteilich agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im Widerspruch zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden.
- (29) Eine umfassendere strategische Perspektive in Bezug auf die Tätigkeiten der Agentur würde die effizientere Planung und Verwaltung ihrer Ressourcen erleichtern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Ergebnisse leisten. Dies wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission bestätigt und bekräftigt. Der Verwaltungsrat sollte daher nach Anhörung der Interessenträger ein einziges Programmplanungsdokument mit dem jährlichen und dem mehrjährigen Arbeitsprogramm annehmen und regelmäßig aktualisieren.
- (30) Wird die Agentur aufgefordert, eine neue Aufgabe wahrzunehmen, die in ihrem Mandat nicht ausdrücklich vorgesehen ist, oder bestimmte Aufgaben, deren Auswirkungen auf ihre

personellen und finanziellen Ressourcen gemäß ihrem Mandat geprüft bzw. analysiert werden müssen, sollte der Verwaltungsrat diese Aufgaben erst nach einer solchen Analyse in das Programmplanungsdokument aufnehmen. Bei dieser Analyse sollte ermittelt werden, welche Ressourcen die Agentur zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben benötigt und ob die bestehenden Aufgaben der Agentur dadurch beeinträchtigt würden.

- (31) Die Agentur sollte mit angemessenen Ressourcen zur Durchführung ihrer Aufgaben ausgestattet werden und über einen eigenen Haushalt verfügen. Sie sollte hauptsächlich durch einen Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden. Das Haushaltsverfahren der Union sollte auf den Beitrag der Union und auf etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Union Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof der Union erfolgen.
- (32) Gebühren verbessern die Finanzierung einer Agentur und können für bestimmte in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallende Dienste in Betracht gezogen werden, die von ihr für Drittländer oder die Wirtschaft erbracht werden. Die von der Agentur erhobenen Gebühren sollten ihre Kosten für die Erbringung der jeweiligen Dienste decken.
- (33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> ausgeübt werden.
- (34) Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, wurde die Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Unionsmittel verbessert, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung von Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und des internen Haushaltsverfahrens (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>33</sup> beitreten sollte.
- (35) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung einer Facheinrichtung, die die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Überwachung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Seeverkehrssicherheit sowie bei der Bewertung der Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften unterstützen kann, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der zu schaffenden Zusammenarbeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>32</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>33</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (36) Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Agentur ist es notwendig, bestimmte Grundsätze für die Führung der Agentur im Hinblick auf die Einhaltung der Gemeinsamen Erklärung und des Gemeinsamen Konzepts anzuwenden, das von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu den dezentralen Agenturen der EU im Juli 2012 vereinbart wurde und dessen Zweck darin besteht, die Tätigkeiten der Agenturen zu straffen und ihre Leistung zu steigern.
- (37) Diese Verordnung berücksichtigt die grundlegenden Rechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (38) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1406/2002 errichtete Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs bleibt dieselbe juristische Person und wird alle ihre Tätigkeiten und Verfahren fortsetzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *KAPITEL I*

### **GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELE**

#### *Artikel 1*

#### **Errichtung, Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung enthält umfassende Vorschriften über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Governance der durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 errichteten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“).
- (2) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts im Bereich des Seeverkehrs in der Union. Zu diesem Zweck arbeitet die Agentur mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und leistet ihnen technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung im Rahmen der in Artikel 2 und in den Kapiteln II und III genannten Ziele und Aufgaben der Agentur.
- (3) Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 2 hilft die Agentur den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere dabei, die einschlägigen Rechtsakte der Union ordnungsgemäß anzuwenden, und trägt gleichzeitig zur Gesamteffizienz des Seeverkehrs entsprechend dieser Verordnung bei, um die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Seeverkehrs zu erleichtern.
- (4) Die von der Agentur geleistete Unterstützung lässt die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten als Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten unberührt.

#### *Artikel 2*

#### **Ziele der Agentur**

- (1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, der Gefahrenabwehr

im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

## *KAPITEL II*

### **AUFGABEN DER AGENTUR**

#### *Artikel 3*

#### **Horizontale technische Unterstützung**

- (1) Die Agentur unterstützt die Kommission
  - a) bei der Überwachung der wirksamen Anwendung relevanter bindender Rechtsakte der Union, die unter die Ziele der Agentur fallen, insbesondere indem sie Besuche und Inspektionen gemäß Artikel 10 durchführt. Die Agentur kann diesbezüglich der Kommission mögliche Verbesserungen vorschlagen;
  - b) bei den Vorarbeiten für die Aktualisierung und Weiterentwicklung relevanter Rechtsakte der Union, die unter die Ziele der Agentur fallen, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen im internationalen Recht;
  - c) bei der Durchführung anderer Aufgaben, die der Kommission durch Rechtsakte der Union in Bezug auf die Ziele der Agentur übertragen werden.
- (2) Die Agentur arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um
  - a) gegebenenfalls einschlägige Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus in Bereichen zu organisieren, die unter die Ziele der Agentur und in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Agentur schafft angemessene Fähigkeiten, um für die Ziele der Agentur relevante Schulungsmaßnahmen zu konzipieren, zu koordinieren und durchzuführen, unter anderem durch die Entwicklung von Kursen auf der Grundlage gemeinsamer Basislehrpläne, Seminaren, Konferenzen, Workshops sowie internetgestützten E-Learning-Tools und anderen innovativen und fortschrittlichen Schulungsinstrumenten. Die Einzelheiten solcher außerhalb der regulären Bildungsgänge durchgeführten Schulungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt und vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 dieser Verordnung genehmigt, unter uneingeschränkter Einhaltung des Artikels 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
  - b) im Zusammenhang mit der Umsetzung der für die Ziele der Agentur relevanten Rechtsakte der Union technische Lösungen zu entwickeln, einschließlich der Bereitstellung einschlägiger operativer Dienstleistungen, und technische Unterstützung beim Aufbau der erforderlichen nationalen Kapazitäten zu leisten.

- (3) Die Agentur fördert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, indem sie den Austausch und die Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren fördert.
- (4) Die Agentur trägt auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 – zu Tätigkeiten der maritimen Forschung auf Unionsebene bei, die im Einklang mit den Zielen der Agentur stehen. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen, unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene, und bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Ziele der Agentur von Belang sind. Gegebenenfalls kann die Agentur vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum und vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten anderer Unionseinrichtungen und der Mitgliedstaaten verbreiten.
- (5) Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies verlangt, führt die Agentur Studien unter Beteiligung der Kommission und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten (über die Konsultation von Lenkungsgruppen) sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Sozialpartner und von Branchenvertretern mit Fachwissen in den einschlägigen Themen durch.
- (6) Auf der Grundlage der von der Agentur durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien, aber auch auf der Grundlage der Erfahrungen aus ihren eigenen Tätigkeiten, insbesondere den Besuchen und Inspektionen, und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den Mitgliedstaaten und der Kommission, kann die Agentur nach vorheriger Konsultation der Kommission einschlägige unverbindliche Empfehlungen, Leitlinien oder Handbücher herausgeben, um die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Branche bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen bzw. die Umsetzung zu erleichtern.

#### *Artikel 4*

#### **Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seeverkehrs**

- (1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit des Seeverkehrs in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.
- (2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/21/EG. Insbesondere entwickelt und unterhält die Agentur die Überprüfungsdatenbank gemäß [Artikel 6a] der genannten Richtlinie, richtet das elektronische Berichterstattungsinstrument gemäß [Artikel 9b] der genannten Richtlinie ein, unterhält die in Artikel 8 Absatz 2c genannte öffentliche Website und legt der Kommission Empfehlungen auf der Grundlage der erhobenen Daten vor.

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Teilnahme als Beobachterin am Audit der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation gemäß [Artikel 7] der Richtlinie 2009/21/EG. Die Agentur

entwickelt außerdem einschlägige Instrumente und Dienste, um die Mitgliedstaaten auf deren Wunsch bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 2009/21/EG zu unterstützen.

Die Agentur stellt ferner ein Programm für den Aufbau gemeinsamer Kapazitäten für Flaggenstaat-Besichtiger und Flaggenstaat-Überprüfer der Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 4c] der genannten Richtlinie bereit.

(3) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Datenbanken. Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der erhobenen Daten bei der Analyse der einschlägigen Informationen und der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe und Unternehmen mit niedriger und sehr niedriger Leistung gemäß der Richtlinie 2009/16/EG.

Die Agentur entwickelt einschlägige Instrumente und Dienste, um die Mitgliedstaaten auf deren Wunsch bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 2009/16/EG zu unterstützen.

Die Agentur stellt außerdem ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm für im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätige Besichtiger der Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 22 Absatz 7] der genannten Richtlinie 2009/16/EG bereit.

(4) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur leistet den betroffenen Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn diese darum ersuchen und kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

Die Agentur stellt den zuständigen Seeunfalluntersuchungsbehörden ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm zur Verfügung.

(5) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien 2009/45/EG<sup>34</sup> und 2003/25/EG<sup>35</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 98/41/EG<sup>36</sup> des Rates. Die Agentur entwickelt und unterhält insbesondere eine Datenbank, in der sie Maßnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/45/EG und Artikel 9 der Richtlinie 98/41/EG verzeichnet, und unterstützt die Kommission bei der Bewertung dieser Maßnahmen.

(6) Die Agentur erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Bewertung der anerkannten Organisationen, die Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009<sup>37</sup>. Insbesondere gewährleistet die Agentur Folgendes:

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

<sup>35</sup> Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22).

<sup>36</sup> Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35).

<sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

- a) Sie legt der Kommission eine Stellungnahme zu ihrer Bewertung der anerkannten Organisationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 vor.
  - b) Sie stellt den Mitgliedstaaten im Rahmen der zur Unterstützung der Bewertung durch die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 durchgeführten Überprüfungen geeignete Informationen zur Verfügung, um die Kontrolle und Beaufsichtigung der anerkannten Organisationen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup> zu unterstützen und damit den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Unionsverpflichtungen und ihrer internationalen Verpflichtungen als Flaggenstaaten zu helfen. Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Leitung der hochrangigen Gruppe für Flaggenstaatangelegenheiten gemäß [Artikel 9 Absatz 1] der Richtlinie 2009/21/EG.
  - c) Sie legt der Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission eine Empfehlung zu möglichen Behebungsmaßnahmen oder zur Verhängung von Geldbußen für die anerkannten Organisationen gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 vor und leistet ihr entsprechende technische Unterstützung.
- (7) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, indem sie ihre technische Bewertung von Sicherheitsaspekten bereitstellt, Empfehlungen mit Listen der jeweiligen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen vorlegt, die in Artikel 35 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehene Datenbank entwickelt und unterhält und die Zusammenarbeit zwischen den benannten Bewertungsstellen erleichtert, indem sie als technisches Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe fungiert.
- (8) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie durch Forschung und die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente Leitlinien und Handbücher für die Genehmigung von MASS-Projekten und/oder -Vorhaben erleichtert.
- (9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> bereitgestellt und verwendet werden. Sie kann auch Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 sammeln und analysieren, um zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen.

### *Artikel 5*

#### **Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit**

- (1) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten auf kosteneffiziente Weise mit zusätzlichen Mitteln zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe sowie der Meeresverschmutzung durch Öl- und

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47).

<sup>39</sup> Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

<sup>40</sup> Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

Gasanlagen. Die Agentur handelt auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats, unter dessen Verantwortung die Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Die Verantwortlichkeit des Küstenstaats, über angemessene Mechanismen zur Bekämpfung von Verschmutzungen zu verfügen, bleibt von dieser Unterstützung unberührt, und eine bestehende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in diesem Bereich ist zu beachten. Die operativen Mittel, die die Agentur den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt, müssen dem Übergang zur Nutzung nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe Rechnung tragen. Anträge auf ein Eingreifen bei Verschmutzungen sind gegebenenfalls im Wege des durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Katastrophenschutzverfahrens der Union<sup>41</sup> weiterzuleiten.

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung möglicher Verschmutzungen und der Verfolgung von Schiffen, die illegale Einleitungen vorgenommen haben, im Einklang mit der Richtlinie 2005/35/EG. Die Agentur unterstützt insbesondere die Durchführung der Artikel [10, 10a, 10b, 10c und 10d] der genannten Richtlinie, indem sie

- a) das erforderliche Informationssystem (CleanSeaNet) als Teil des Informations- und Austauschsystems der Union für den Seeverkehr (SafeSeaNet) sowie Datenbanken entwickelt und pflegt;
- b) die einschlägigen Informationen über die Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie 2005/35/EG sammelt, analysiert und verbreitet;
- c) den Aufbau von Kapazitäten bei den zuständigen nationalen Behörden unterstützt und den Austausch bewährter Verfahren erleichtert;
- d) den externen Online-Meldekanal für die Entgegennahme und Behandlung von Informationen zu möglichen illegalen Einleitungen, die von der Besatzung übermittelt werden, entwickelt und pflegt und diese Informationen an den betreffenden Mitgliedstaat weiterleitet.

(3) Die Agentur stellt den CleanSeaNet-Dienst und sonstige Instrumente bereit, um die Kommission und die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Überwachung des Umfangs und der Umweltauswirkungen von Meeresverschmutzungen durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen.

(4) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen. Insbesondere unterstützt die Agentur die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 14 der genannten Richtlinie vorgesehenen Datenbank.

(5) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG, indem sie in Bezug auf schiffahrtsbezogene Elemente dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, und die Ergebnisse bestehender Instrumente wie der Integrierten Seeverkehrsdienste auswertet. Die Agentur führt weitere Forschungen im Zusammenhang mit verloren gegangenen Containern, einschließlich Kunststoffpellets, und Unterwasserlärm durch und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen vor.

(6) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der schiffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie (EU) 2016/802, auch mit operativen Instrumenten und Diensten. Zudem verbessert und pflegt die Agentur eine Datenbank, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, Schiffe auf der Grundlage des Risikos der Nichteinhaltung der genannten Richtlinie für Inspektionen gezielt auszuwählen und entsprechend zu priorisieren.

---

<sup>41</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

- (7) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen mit geeigneten operativen Instrumenten und Diensten bei der Überwachung und Erhebung von Daten zu Stickoxidemissionen (NO<sub>x</sub>) von Schiffen.
- (8) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup>, indem sie geeignete Leitlinien herausgibt und Daten über die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Verordnung erhebt und analysiert.
- (9) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verringerung der Umweltauswirkungen des Seeverkehrs auf Unionsebene vor.

### *Artikel 6*

#### **Aufgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung**

- (1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs.
- (2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.
- (3) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung (EU) [... über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr]. Insbesondere unterstützt die Agentur die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der FuelEU-Datenbank und anderer einschlägiger IT-Instrumente gemäß [Artikel 16] der genannten Verordnung, bei der Entwicklung geeigneter Überwachungsinstrumente, Leitlinien und risikobasierter Auswahlinstrumente zur Erleichterung der Prüf- und Durchsetzungstätigkeiten gemäß [Artikel 15 ter] sowie bei der Analyse der einschlägigen Daten und der Erstellung der Berichterstattung gemäß [Artikel 28] der genannten Verordnung.
- (4) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/757. Insbesondere unterstützt die Agentur die Kommission bei der Entwicklung, Aktualisierung und Pflege einschlägiger IT-Instrumente, Datenbanken und Leitlinien für die Zwecke der Umsetzung der genannten Verordnung und der Erleichterung der Durchsetzungstätigkeiten, bei der Analyse der im Rahmen der genannten Verordnung gemeldeten einschlägigen Daten sowie bei den Tätigkeiten der Kommission zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung.

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

(5) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG, soweit diese für den Seeverkehrssektor von Belang ist. Insbesondere unterstützt die Agentur die Kommission bei der Entwicklung geeigneter IT-Umsetzungsinstrumente, Überwachungsinstrumente, Leitlinien und risikobasierter Auswahlinstrumente zur Erleichterung der Prüf-, Durchsetzungs- und Umsetzungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG, soweit diese für den maritimen Sektor von Belang ist, und wertet dabei die Ergebnisse bestehender einschlägiger Instrumente, Dienste und Datenbanken aus.

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten.

#### *Artikel 7*

##### **Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr**

(1) Die Agentur leistet der Kommission technische Unterstützung bei der Durchführung der ihr gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 übertragenen Inspektionsaufgaben.

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

#### *Artikel 8*

##### **Aufgaben im Zusammenhang mit der Seeraumüberwachung und Krisen auf See**

(1) Die Agentur stellt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Seeraumüberwachungs- und -kommunikationsdienste auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind, für eine bessere Lageerfassung auf See zur Verfügung.

(2) Im Bereich der Verkehrsüberwachung gemäß der Richtlinie 2002/59/EG fördert die Agentur insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Anliegerstaaten der betroffenen Seegebiete und entwickelt und unterhält bzw. pflegt das in Artikel 6b der Richtlinie genannte Datenzentrum der Union für die Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen (LRIT-Datenzentrum der EU) und das in Artikel 22a der Richtlinie genannte System der Union für den Seeverkehrsinformationsaustausch (SafeSeaNet) sowie das Internationale Datenaustauschsystem für die Fernidentifizierung und -verfolgung gemäß der gegenüber der IMO gemachten Zusage.

(3) Die Agentur stellt der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten auf Ersuchen und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union relevante Schiffsortungs- und Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung, um im geltendem Unionsrecht oder in international vereinbarten Instrumenten im Bereich des Seeverkehrs vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor Bedrohungen durch Piraterie und vorsätzliche rechtswidrige Handlungen zu erleichtern, wobei die geltenden Datenschutzregelungen bzw. die Verwaltungsverfahren einzuhalten sind, die von der gemäß der Richtlinie 2002/59/EG eingerichteten hochrangigen Lenkungsgruppe festgelegt werden. Die Bereitstellung von Daten für die

Fernidentifizierung und -verfolgung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Flaggenstaats.

(4) Die Agentur unterhält ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum, das der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden – unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten – und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten auf Ersuchen und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union eine Lageerfassung auf See und entsprechende analytische Daten zur Verfügung stellt und sie gegebenenfalls in folgenden Bereichen unterstützt:

- a) Sicherheit, Gefahrenabwehr und Verschmutzung auf See;
- b) Notfälle auf See;
- c) Umsetzung aller Rechtsvorschriften der Union, die die Überwachung von Schiffsbewegungen vorschreiben;
- d) im geltenden Unionsrecht oder in international vereinbarten Instrumenten im Bereich des Seeverkehrs vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor Bedrohungen durch Piraterie und vorsätzliche rechtswidrige Handlungen;
- e) Einführung von autonomen und automatisierten Überwasserschiffen (MASS) und deren Interaktion mit konventionellen Schiffen.

Bei der Bereitstellung solcher Informationen sind die geltenden Datenschutzregelungen bzw. die Verwaltungsverfahren einzuhalten, die von der gemäß der Richtlinie 2002/59/EG eingerichteten hochrangigen Lenkungsgruppe festgelegt werden. Die Bereitstellung von Daten für die Fernidentifizierung und -verfolgung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Flaggenstaats.

(5) Die Agentur leistet im Bereich ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur raschen Reaktion auf Krisensituationen und zu deren Bewältigung, indem sie die Mitgliedstaaten und die Kommission auf Ersuchen bei der Durchführung von Notfallplänen unterstützt und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren erleichtert.

(6) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Steuerung der Seeraumüberwachungskomponente des Copernicus-Sicherheitsdienstes im Rahmen des Governance- und Finanzrahmens des Programms Copernicus.

(7) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Pflege des freiwilligen gemeinsamen Informationsraums (Common Information Sharing Environment, CISE), einer Interoperabilitätslösung, mit der das Ziel verfolgt wird, den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Systemen der für den Seeraum zuständigen zivilen und militärischen Behörden erleichtern und die über die obligatorischen Systeme bereits verfügbaren Informationen zu ergänzen.

## *Artikel 9*

### **Aufgaben im Zusammenhang mit Digitalisierung und Vereinfachung**

(1) Die Agentur erfasst gegebenenfalls in den Bereichen des Unionsrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, objektive, zuverlässige und vergleichbare Statistiken, Informationen und Daten und stellt diese bereit, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihres Vorgehens und zur Bewertung der Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden

Maßnahmen ergreifen können. Hierzu gehören die Erleichterung und Förderung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken. Zudem trägt die Agentur zum Bereich Seeverkehr im gemeinsamen europäischen Mobilitätsdatenraum bei, indem sie Verknüpfungen zu Systemen anderer Verkehrsträger untersucht.

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup>, wobei sie folgende Aufgaben übernimmt:

- a) Entwicklung, Bereitstellung und Pflege der gemeinsamen IT-Komponenten und -Dienste des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (European Maritime Single Window environment, EMSWe) unter der Verantwortung der Kommission;
- b) Pflege des EMSWe-Datensatzes, des Leitfadens für Nachrichten und der Muster für harmonisierte digitale Tabellen;
- c) Bereitstellung technischer Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung des EMSWe;
- d) Erleichterung der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

(3) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggenstaaten technische Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Register und ihrer Verfahren zur Erleichterung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse.

## *Artikel 10*

### **Besuche in den Mitgliedstaaten und Inspektionen**

(1) Um die Kommission bei der Erfüllung der ihr aus dem AEUV erwachsenden Verpflichtungen und insbesondere bei der Bewertung der wirksamen Umsetzung des einschlägigen Unionsrechts zu unterstützen, führt die Agentur im Einklang mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Methodik Besuche in den Mitgliedstaaten durch. Bei dieser Methodik wird ein integrierter Ansatz berücksichtigt, bei dem bei jedem Besuch mehr als eine Rechtsvorschrift überprüft wird, die für die Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaatsfunktion des geprüften Mitgliedstaats relevant ist.

(2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat rechtzeitig von dem geplanten Besuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten sowie den Zeitpunkt des Beginns des Besuchs und seine voraussichtliche Dauer an. Die mit der Durchführung des Besuchs beauftragten Bediensteten der Agentur erfüllen diese Aufgabe unter Vorlage einer schriftlichen Verfügung des Exekutivdirektors der Agentur, in der Gegenstand und Ziel des Besuchs genannt sind.

(3) Die Agentur kann Inspektionen im Auftrag der Kommission gemäß den Anforderungen der bindenden Rechtsakte der Union durchführen, und zwar hinsichtlich Organisationen, die von der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 anerkannt wurden, und hinsichtlich der Ausbildung von

---

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64).

Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute in Drittländern gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993.

(4) Die Agentur kann auch Inspektionen im Namen der Kommission gemäß einem anderen bindenden Rechtsakt der Union durchführen, wenn die Kommission beschließt, der Agentur eine solche Aufgabe zu übertragen.

(5) Im Anschluss an jeden Besuch oder jede Inspektion erstellt die Agentur einen Bericht, den sie der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat übermittelt. Der Bericht folgt dem von der Kommission zuvor erstellten Muster.

(6) Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Besuchs- oder Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und zu allgemeinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden Maßnahmen zu gelangen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor, um relevante Erkenntnisse zu gewinnen und die Verbreitung vorbildlicher Arbeitsmethoden zu fördern.

### *KAPITEL III*

## **SONSTIGE AUFGABEN DER AGENTUR IN BEREICH DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN UND DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER KÜSTENWACHE**

### *Artikel 11*

#### **Internationale Beziehungen**

(1) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit es um Fragen des Seeverkehrs geht, und der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) sowie der relevanten regionalen Organisationen, denen die Union beigetreten ist, im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Der Exekutivdirektor kann – vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst – beschließen, Personal in die Delegationen der Union in Drittländern zu entsenden, damit diese Aufgaben effizient und wirksam wahrgenommen werden können. Dieser Beschluss bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission und des Verwaltungsrats. In dem Beschluss wird der Umfang der von dem entsendeten Personal auszuübenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden.

(2) Auf Ersuchen der Kommission kann die Agentur Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

(3) Die Agentur kann auf Ersuchen der Kommission oder des Europäischen Auswärtigen Dienstes oder auf Ersuchen beider Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer

Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur auf Ersuchen der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

(5) Die Agentur kann nach Genehmigung durch die Kommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie steht im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission und ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung dieser Prioritäten zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

## *Artikel 12*

### **Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache**

(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/473 errichtet wurde – wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres Mandats tätig wird –, die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch

- a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;
- b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind;
- c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen und die Einführung bewährter Verfahren sowie durch Schulung und Austausch von Personal;
- d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt;
- e) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und durch die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und

Kapazitäten, soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen.

(2) Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 15 wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.

(3) Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur einen Leitfaden für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache. Dieser Leitfaden enthält Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch. Die Kommission nimmt den Leitfaden in Form einer Empfehlung an.

(4) Die in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in den Artikeln 4 bis 12 genannten Aufgaben der Agentur und beeinträchtigen nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, insbesondere als Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten.

### *Artikel 13*

#### **Kommunikation und Verbreitung**

Die Agentur kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit darf den übrigen in den Artikeln 4 bis 13 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den einschlägigen Vorgaben des Verwaltungsrats für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung im Einklang stehen. Diese auf einer Bedarfsanalyse basierenden Vorgaben werden vom Verwaltungsrat regelmäßig aktualisiert.

## *KAPITEL IV*

### **AUFBAU DER AGENTUR**

#### *Artikel 14*

#### **Verwaltungs- und Leitungsstruktur**

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel 16 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- b) einem Exekutivausschuss, der die in Artikel 21 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- c) einem Exekutivdirektor, der die in Artikel 23 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

#### *Artikel 15*

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und vier Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Dem Verwaltungsrat gehören auch vier Vertreter der von den in Artikel 2 genannten Zielen am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige an, die von der Kommission benannt werden und kein Stimmrecht haben.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich der in Artikel 2 genannten Gebiete ernannt. Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an. Einer der vier Vertreter der Wirtschaftszweige ist ein Vertreter des Rahmens für die ständige Zusammenarbeit der Unfalluntersuchungsstellen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG.

(3) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

(5) Alle Mitglieder und Stellvertreter geben bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihnen keine Interessenkonflikte vorliegen. Die Mitglieder und Stellvertreter aktualisieren ihre Erklärung, wenn sich im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte Änderungen ergeben. Die Agentur veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.

## *Artikel 16*

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt, hat der Verwaltungsrat
  - a) die allgemeinen und strategischen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur festzulegen;
  - b) jährlich mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission und im Einklang mit Artikel 17 das Programmplanungsdokument der Agentur zu verabschieden;
  - c) mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan und den Stellenplan der Agentur festzustellen und andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur nach Kapitel VI wahrzunehmen;
  - d) mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur anzunehmen und bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten zu übermitteln. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht;
  - e) nach Artikel 25 die für die Agentur geltende Finanzregelung zu erlassen;
  - f) eine Stellungnahme zu den endgültigen Rechnungen der Agentur abzugeben;
  - g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen. Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Methodik, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Methodik und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;
  - h) Entwürfe von Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 11 Absatz 5 zu prüfen und zu genehmigen;

- i) eine Betrugsbekämpfungsstrategie festzulegen, die – unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der durchzuführenden Maßnahmen – in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht;
- j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;
- k) auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 13 genannten Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung zu beschließen und regelmäßig zu aktualisieren;
- l) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
- m) die Mitglieder des Exekutivausschusses gemäß Artikel 21 zu ernennen, wozu die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist;
- n) ein Mandat für die Aufgaben des Exekutivausschusses gemäß Artikel 21 anzunehmen;
- o) im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse auszuüben, die der Anstellungsbehörde laut Beamtenstatut und laut den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde<sup>44</sup> übertragen werden;
- p) Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts zu erlassen;
- q) den Exekutivdirektor gemäß Artikel 22 zu ernennen, ihm Leitlinien vorzugeben sowie seine Tätigkeit zu überwachen und gegebenenfalls seine Amtszeit zu verlängern oder ihn abzurufen;
- r) Verfahren für die Beschlussfassung des Exekutivdirektors festzulegen;
- s) gegebenenfalls einen Rechnungsführer, der dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist, zu ernennen;
- t) für geeignete Folgemaßnahmen zu Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie aus den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ergeben, zu sorgen;
- u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen;
- v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen. Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Beschlusses des Verwaltungsrats über die gegen Gebühren oder Entgelte angebotenen Dienste oder das Musterrahmendokument, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der

<sup>44</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Verwaltungsrat den Beschluss und nimmt ihn – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;

- w) eine Strategie für Effizienzgewinne und Synergien anzunehmen;
- x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen. Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Strategie, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Strategie und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;
- y) die in Artikel 41 genannten internen Sicherheitsvorschriften der Agentur anzunehmen;
- z) den Datenschutzbeauftragten der Agentur zu ernennen.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

## *Artikel 17*

### **Jährliche und mehrjährige Programmplanung**

(1) Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. Er übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das einheitliche Programmplanungsdokument und nimmt es innerhalb von zwei Monaten – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an.

(2) Das einheitliche Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

(3) Das Jahresarbeitsprogramm umfasst detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit dem mehrjährigen

Arbeitsprogramm gemäß Absatz 7 im Einklang stehen. Darin ist klar anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Die jährliche oder mehrjährige Programmplanung oder beide enthalten die Strategie für die Beziehungen zu Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 11 und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.

(4) Der Verwaltungsrat ändert das angenommene Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird. Die Aufnahme einer solchen neuen Aufgabe in das Jahresarbeitsprogramm erfolgt vorbehaltlich einer Analyse der Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen und eines möglichen Beschlusses zur Verschiebung anderer Aufgaben.

(5) Der Verwaltungsrat prüft und genehmigt im Rahmen der Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokuments die Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten um technische Unterstützung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absätze 5 bis 8, Artikel 8 Absätze 6 und 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absätze 2 und 4. Die Genehmigung solcher Ersuchen

- a) darf den anderen Aufgaben der Agentur nicht abträglich sein;
- b) erfolgt, sofern Doppelarbeit vermieden wird;
- c) erfolgt vorbehaltlich einer Analyse der Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen;
- d) erfolgt vorbehaltlich eines möglichen Beschlusses zur Verschiebung anderer Aufgaben.

(6) Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am Jahresarbeitsprogramm dem Exekutivdirektor übertragen.

(7) Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich des Mehrjahreshaushalts und des Personals.

(8) Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 41 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

### *Artikel 18*

#### **Vorsitz des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

## *Artikel 19*

### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden gemäß seiner Geschäftsordnung abgehalten und von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil, es sei denn, der Vorsitzende entscheidet, dass die Teilnahme des Exekutivdirektors zu einem Interessenkonflikt führen könnte, oder der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss, jeweils gemäß Artikel 35.
- (3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.
- (4) Wenn Vertraulichkeit gewahrt werden soll oder wenn Interessenkonflikte auftreten könnten, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der betroffenen Mitglieder erörtert werden. Das berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten oder der Kommission, sich von einem Stellvertreter oder einer anderen Person vertreten zu lassen. Ausführliche Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung werden in die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats aufgenommen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung Berater oder Experten hinzuziehen.
- (7) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

## *Artikel 20*

### **Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c bis e, i, j, n, o, p, q, t und u sowie Artikel 16 Absatz 2 können nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission dafür stimmen. Bei Beschlüssen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ist das positive Votum des Vertreters der Kommission nur für jene Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur in Zusammenhang stehen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (4) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben.
- (5) Die näheren Einzelheiten der Abstimmungsmodalitäten einschließlich der Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann, werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## *Artikel 21*

### **Exekutivausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
- (2) Der Exekutivausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Er überwacht die Umsetzung der verwaltungs- und haushaltsbezogenen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
  - b) er bereitet Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vor;
  - c) er sorgt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat für angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie den Untersuchungen des OLAF und der EUSTa ergeben.
- (3) In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde, und in Haushaltsangelegenheiten.
- (4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederernennung. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (6) Der Exekutivausschuss hält mindestens alle sechs Monate eine ordentliche Sitzung ab. Zusätzlich tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.
- (7) Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses fest.

## *KAPITEL V*

### **EXEKUTIVDIREKTOR**

#### *Artikel 22*

#### **Ernennung, Verlängerung der Amtszeit und Amtsenthebung**

- (1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste und Fähigkeiten aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.
- (2) Beim Abschluss des Vertrags des Exekutivdirektors wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Rechtzeitig vor dem Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für die Agentur berücksichtigt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

- (5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.
- (7) Der Exekutivdirektor wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit bei der Agentur eingestellt.

### *Artikel 23*

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Exekutivdirektors**

- (1) Der Exekutivdirektor leitet die Agentur gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats und ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
- (3) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht zu erstatten.
- (4) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.
- (5) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der der Agentur mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Der Exekutivdirektor ist insbesondere dafür zuständig,
  - a) die nachhaltige und effiziente Führung der laufenden Geschäfte der Agentur zu gewährleisten;
  - b) die Arbeiten und das Personal der Agentur im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
  - c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und durchzuführen;
  - d) den Entwurf der für die Agentur geltenden Finanzregelung zur Annahme durch den Verwaltungsrat auszuarbeiten;
  - e) den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 27 zu erstellen und den Haushaltsplan gemäß Artikel 28 auszuführen;
  - f) den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments auszuarbeiten und nach Konsultation der Kommission mindestens vier Wochen vor der betreffenden Verwaltungsratssitzung dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen;
  - g) das einheitliche Programmplanungsdokument umzusetzen, die Fortschritte anhand der einschlägigen Indikatoren zu bewerten und dem Verwaltungsrat über die Umsetzung Bericht zu erstatten;
  - h) den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Annahme vorzulegen;
  - i) alle Ersuchen um Unterstützung gemäß Artikel 17 Absatz 5 zu beantworten;
  - j) nach Konsultation der Kommission über die Durchführung der in Artikel 10 genannten Besuche und Inspektionen nach der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Methodik für Besuche zu entscheiden;

- k) den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in den Zuständigkeitsbereichen der Agentur tätig sind, zu beschließen, sofern der Entwurf der betreffenden Vereinbarung zuerst der Kommission und dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme nach Artikel 11 Absatz 5 unterbreitet wurde und der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben hat;
- l) alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, zu unternehmen, um das Funktionieren der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährleisten;
- m) ein wirksames Beobachtungssystem einzuführen, das es ermöglicht, die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben zu messen. Zu diesem Zweck legt er im Einvernehmen mit der Kommission und dem Verwaltungsrat maßgeschneiderte Leistungsindikatoren fest, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen. Er stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Agentur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird. In diesem Zusammenhang führt er Verfahren für regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Standards ein;
- n) ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem einzurichten und sein ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten sowie wesentliche Änderungen an diesem System dem Verwaltungsrat zu melden;
- o) die Durchführung von Risikobewertungen und eines Risikomanagements für die Agentur zu gewährleisten;
- p) einen Aktionsplan mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen auszuarbeiten, die sich aus internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie aus Untersuchungen des OLAF und der EUSTa nach Artikel 38 ergeben, und zweimal im Jahr der Kommission sowie regelmäßig dem Verwaltungsrat über die Fortschritte Bericht zu erstatten;
- q) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen – unbeschadet der Untersuchungsbefugnisse des OLAF und der EUSTa – und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen, auch finanzieller Art, zu schützen;
- r) eine Betrugsbekämpfungsstrategie, eine Strategie für Effizienzgewinne und Synergien, eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen oder beiden sowie eine Strategie für die Systeme des Organisationsmanagements und der internen Kontrolle für die Agentur auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- s) in Bezug auf das von der Agentur eingestellte Personal Vielfalt zu fördern und für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu sorgen;
- t) Einstellungen auf möglichst breiter geografischer Grundlage vorzunehmen;
- u) eine Kommunikationsstrategie für die Agentur zu konzipieren und umzusetzen;
- v) sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm vom Verwaltungsrat anvertraut oder übertragen werden oder die in dieser Verordnung gegebenenfalls vorgesehen sind.

*Artikel 24*

### **Beteiligung von Drittländern**

- (1) Die Agentur steht der Beteiligung von Drittländern offen, die mit der Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen sie das Unionsrecht auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe übernommen haben und anwenden.
- (2) Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden von der Agentur nach Stellungnahme der Kommission Vereinbarungen geschlossen, in denen Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an den Arbeiten der Agentur sowie detaillierte Regeln dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal, festgelegt sind.

## *KAPITEL VI*

### **FINANZBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 25*

#### **Finanzregelung**

Die für die Agentur geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Konsultation der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission nur abweichen, wenn dies wegen der Arbeitsweise der Agentur erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

#### *Artikel 26*

#### **Haushaltsplan**

- (1) Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Agentur erstellt und im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen.
- (2) Der Haushalt der Agentur muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Ressourcen setzen sich die Einnahmen der Agentur zusammen aus
  - a) einem in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union und Finanzhilfen von Einrichtungen der Union;
  - b) eventuellen Beiträgen von Drittländern, die gemäß Artikel 24 an den Arbeiten der Agentur beteiligt sind;
  - c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, Schulungsmaßnahmen oder sonstige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Dienste, die von der Agentur im Einklang mit den gemäß Artikel 33 erlassenen Durchführungsrechtsakten erbracht werden;
  - d) allen freiwilligen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Einrichtungen, sofern diese Beiträge transparent und im Haushaltsplan eindeutig ausgewiesen sind und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.

*Artikel 27***Aufstellung des Haushaltsplans**

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
- (2) Auf der Grundlage dieses Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr an.
- (3) Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur wird der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar übermittelt. Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission den endgültigen Entwurf des Voranschlags bis zum 31. März des betreffenden Jahres.
- (4) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der Haushaltsbehörde.
- (5) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag zur Agentur.
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
- (8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (9) Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission.

*Artikel 28***Ausführung des Haushaltsplans**

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

*Artikel 29***Rechnungslegung und Entlastung**

- (1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.
- (2) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.

- (3) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 246 der Haushaltsordnung erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur ab.
- (6) Der Rechnungsführer leitet den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des folgenden Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
- (7) Der endgültige Rechnungsabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Haushaltsjahrs im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (8) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
- (9) Im Einklang mit Artikel 261 Absatz 3 der Haushaltsordnung unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf Ersuchen alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr notwendigen Informationen.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N.

## KAPITEL VII

### PERSONAL

#### *Artikel 30*

#### **Allgemeine Bestimmung**

Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Vorschriften zur Durchführung des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

#### *Artikel 31*

#### **Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal**

- (1) Die Agentur kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal zurückgreifen, das nicht von der Agentur selbst beschäftigt wird.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt Vorschriften für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.

## KAPITEL VIII

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 32

##### **Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.
- (4) Sitz der Agentur ist Lissabon, Republik Portugal.
- (5) Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan – gegebenenfalls einschließlich des von den betroffenen Mitgliedstaaten geleisteten Beitrags – regionale Zentren einrichten, die zur möglichst wirksamen und effizienten Erfüllung einiger Aufgaben der Agentur erforderlich sind. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat den Tätigkeitsbereich der regionalen Zentren genau fest, wobei unnötige finanzielle Kosten zu vermeiden sind und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken auszubauen ist.

#### Artikel 33

##### **Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Kommission erlässt im Einklang mit den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundsätzen Durchführungsrechtsakte, in denen Folgendes festgelegt ist:
  - a) die an die Agentur zu zahlenden Gebühren und Entgelte, insbesondere in Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c;
  - b) die Zahlungsbedingungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Gebühren und Entgelte werden für Dienste erhoben, die die Agentur erbringt, insbesondere für in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallende Dienste für Drittländer und die Wirtschaft.
- (3) Alle Gebühren und Entgelte werden in Euro angegeben und sind in Euro zahlbar. Die Gebühren und Entgelte werden auf transparente, faire und einheitliche Weise festgesetzt. Erforderlichenfalls wird den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen, einschließlich der

Möglichkeit, die Zahlungen auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen. Die Aufteilung der Gebühren ist in den Rechnungsabschlüssen eindeutig auszuweisen. Die Fristen für die Zahlung der Gebühren und Entgelte müssen angemessen sein.

(4) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Dienste decken. Insbesondere werden alle Ausgaben der Agentur für Personal, das an den in Absatz 2 genannten Tätigkeiten beteiligt ist, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienste ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte vorzunehmen. Diese Gebühren und Entgelte sind zweckgebundene Einnahmen der Agentur.

#### *Artikel 34*

#### **Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (Committee on Safe Seas and the Prevention of Pollution from Ships, COSS) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Artikel 35*

#### **Vorrechte und Befreiungen**

Für die Agentur und ihr Personal gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

#### *Artikel 36*

#### **Sprachenregelung**

(1) Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1<sup>46</sup> gelten für die Agentur.

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1).

<sup>46</sup> ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. November 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.

**Transparenz**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>47</sup> findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.
- (2) Der Verwaltungsrat legt innerhalb von sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
- (3) Gegen Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 bzw. 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>48</sup>.

## Artikel 38

**Betrugsbekämpfung**

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.
- (2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von der Agentur erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
- (3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist dem Rechnungshof, dem OLAF und der EUSTa in Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen der Agentur ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

## Artikel 39

---

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

<sup>48</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## **Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und vertraulichen Informationen, die nicht zu den Verschlusssachen zählen**

Die Agentur erlässt Sicherheitsvorschriften, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443<sup>49</sup> und (EU, Euratom) 2015/444<sup>50</sup> der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und vertraulichen Informationen, die nicht zu den Verschlusssachen zählen, gleichwertig sind. Die Sicherheitsvorschriften der Agentur müssen unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Verschlusssachen und vertraulichen Informationen enthalten.

### *Artikel 40*

#### **Haftung**

- (1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitigkeiten über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

### *Artikel 41*

#### **Bewertung und Überprüfung**

- (1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat den Bewertungsbericht zusammen mit ihren diesbezüglichen Schlussfolgerungen. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
- (3) Anlässlich jeder zweiten Bewertung wird im Hinblick auf die Ziele, das Mandat und die Aufgaben der Agentur auch eine Bewertung der von der Agentur erzielten Ergebnisse vorgenommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass Ziele, Mandat und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen

---

<sup>49</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

<sup>50</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

*Artikel 42*

**Verwaltungsuntersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten**

Die Tätigkeit der Agentur wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 AEUV kontrolliert.

*Artikel 43*

**Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 vor dem [Datum des Inkrafttretens] ernannt wurden, bis zum Ende ihrer Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats im Amt, unbeschadet des Rechts jedes Mitgliedstaats, einen neuen Vertreter zu ernennen.

(2) Der auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1406/2002 ernannte Exekutivdirektor der Agentur behält die Stelle des Exekutivdirektors mit den in Artikel 23 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten bei. Wird vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ein Beschluss zur Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1406/2002 gefasst, so beträgt die Dauer der verlängerten Amtszeit fünf Jahre. Die sonstigen Vertragsbedingungen bleiben unverändert.

(4) Das Inkrafttreten dieser Verordnung lässt alle am [Datum des Inkrafttretens] geltenden Arbeitsverträge unberührt.

*Artikel 44*

**Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 wird aufgehoben.

*Artikel 45*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*In Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN – AGENTUREN****1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE****1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

**1.2. Politikbereich(e)**

Mobilität und Verkehr – Seeverkehrssicherheit

**1.3. Der Vorschlag betrifft**

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>51</sup>

☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

**1.4. Ziel(e)****1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)**

Das allgemeine Ziel besteht darin, eine neue Verordnung zur Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) vorzuschlagen. Ziel der EMSA ist die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

**1.4.2. Einzelziel(e)**

Die mit der Überarbeitung verfolgten Einzelziele sind wie folgt:

Die derzeitigen Aufgaben und Ziele der EMSA sollen in ihrer Gründungsverordnung besser verankert und berücksichtigt werden, um der EMSA das rechtliche Mandat zu geben, diese zu erfüllen und für die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderliche technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung bereitzustellen, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors zu

<sup>51</sup>

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

gewährleisten, und dabei zugleich die Gründungsverordnung der EMSA zukunftssicher zu machen, indem darin ausreichend Flexibilität vorgesehen wird, um neue Aufgaben zu integrieren, die sich aus den sich wandelnden Erfordernissen des Seeverkehrssektors ergeben, und zu gewährleisten, dass die Agentur mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die derzeitige Überarbeitung (und der Finanzbogen) umfassen die vollständigen Auswirkungen der neuen Verordnung über die EMSA und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 auf den Haushalt sowie die Auswirkungen auf den Haushalt i) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten, ii) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, (iii) der Überarbeitung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen und (iv) der Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe. Die Auswirkungen der vier genannten Vorschläge auf den Haushalt werden in den jeweiligen Finanzbögen ausführlicher beschrieben.

### 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

Die Verordnung soll der größeren Rolle Rechnung tragen, die die EMSA im Seeverkehrssektor spielt und die sich seit 2013 erheblich weiterentwickelt hat. Sie soll für die EMSA Flexibilität zur Anpassung ihres Tätigkeitsumfangs gewährleisten, ohne ihre Kernaufgabe zu beeinträchtigen.

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass die EMSA den Seeverkehrssektor der EU so wirksam wie möglich bei der Bewältigung des doppelten Übergangs, dem er in Bezug auf die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung gegenübersteht, unterstützen kann, und sie soll zugleich das Mandat zukunftsfähig machen, um die Herausforderungen der Zukunft bewältigen zu können.

### 1.4.4. Leistungsindikatoren

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.*

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf das Einzelziel Nr. 1 wird auf der Grundlage der jährlichen und mehrjährigen Ergebnisse und der Erfüllung des Auftrags der Agentur in Bezug auf jede ihrer Aufgaben gemäß ihrem jährlichen EPD-Bericht und ihrem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht bestimmt.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung im Hinblick auf das Einzelziel Nr. 2 wird auf der Grundlage der Zahl der Ersuchen und der neuen Aufgaben bestimmt, die der EMSA in den kommenden Jahren zugewiesen werden.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Richtlinie in Bezug auf das Einzelziel Nr. 3 wird auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse der Agentur gemäß dem jährlichen EPD-Bericht und dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht bestimmt.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verordnung insgesamt wird durch die vorgeschlagene Bewertung der Agentur alle fünf Jahre überwacht; die Kommission gibt eine Stellungnahme zum einheitlichen Programmplanungsdokument der Agentur ab, das das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm und die für jede Aufgabe der Agentur zugewiesenen Ressourcen umfasst.

## 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

1) In Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten:

Die EMSA muss technische Lösungen für das Register für elektronische Zeugnisse, die Berichterstattung über elektronische Zeugnisse und elektronische Berichte über Flaggenstaatsinspektionen sowie Instrumente für die Validierung und die Entwicklung neuer Module umsetzen. Die EMSA wird zudem einen Mechanismus und ein Muster für die Übermittlung von Informationen und Statistiken entwickeln sowie den Aufbau gemeinsamer Kapazitäten und eine harmonisierte Fortbildung (nach dem Erwerb der Qualifikation) für Flaggenstaat-Überprüfer und/oder -Besichtiger und/oder -Auditoren einführen, indem sie gemeinsame Lehrpläne für Flaggenstaat-Überprüfer und Schulungen für Flaggenstaat-Überprüfer zu neuen Technologien entwickelt, unter anderem zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen, die im Hinblick auf das Paket „Fit für 55“ besonders relevant sind, sowie zur Automatisierung.

Bis 2025 wird eine zusätzliche VZÄ benötigt werden, um das neue Modul für elektronische Zeugnisse zu entwickeln, und eine zusätzliche VZÄ, um IT-Fachkompetenzen und maritimes Wissen in den maritimen Unterstützungsdiensten bereitzustellen. Die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten auf den Haushalt sind in der aktuellen Arbeitskräfteerhebung enthalten. Die Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten wird eine separate Arbeitskräfteerhebung umfassen, die detailliertere Angaben enthält.

2) In Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle:

Die EMSA wird Schulungen für Hafenstaat-Kontrollure in Bezug auf große Fischereifahrzeuge mit Schwerpunkt auf den einschlägigen EU-Leitlinien organisieren und die entsprechenden Kurse entwickeln. Die EMSA wird ferner ein THETIS-Modul für Fischereifahrzeuge und einen gemeinsamen Lehrplan für die Hafenstaatkontrolle von Fischereifahrzeugen entwickeln, die alle einschlägigen Anweisungen und Leitlinien umfassen.

Die EMSA wird Schulungen für Hafenstaat-Kontrollure in Bezug auf die Verwendung elektronischer staatlich vorgeschriebener Zeugnisse organisieren und ein Validierungsinstrument und einen Datenspeicher entwickeln.

Die EMSA wird verbesserte Schulungsinstrumente/den Aufbau von Kapazitäten für Hafenstaat-Kontrollure in Bezug auf neue Technologien entwickeln, unter anderem zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen, die im Hinblick auf das Paket „Fit für 55“ besonders relevant sind, sowie zur Automatisierung, indem sie die Online-Schulungsinstrumente der EMSA verbessert und Sachverständige rekrutiert.

Bis 2025 werden zwei VZÄ zur Unterstützung der Aufgaben der EMSA bei der Entwicklung der Instrumente benötigt. Die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle auf den Haushalt sind in der aktuellen Arbeitskräfteerhebung enthalten. Die Überarbeitung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle wird eine separate Arbeitskräfteerhebung umfassen, die detailliertere Angaben enthält.

3) In Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen:

Die EMSA muss zusätzliche Schulungen zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen (Risiken, Verwendung an Bord, Schiffsschutz usw.) organisieren, um die Initiativen im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ zu unterstützen, aber auch zu folgenden Themen: der Faktor Mensch, Führen eines automatisierten Schiffs, Sicherheitsanalyse (um die Mitgliedstaaten zur besseren Nutzung von Unfalldaten zu ermutigen), forensische Daten (Fotos, Probenahmen usw.), Ereignisse (Brand, Navigationsunfälle, Beschädigung von Ausrüstung, berufliche Tätigkeiten usw.) und Vorschriften der DSGVO.

Die EMSA wird auch operative Werkzeuge und Ausrüstung während einer individuellen Untersuchung bereitstellen, wie z. B. ROV (ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge), RPAS (Flugdrohnen), Roboter (z. B. für Zugang zu beschädigten Bereichen, geschlossenen Räumen usw.), Schiffsdatenschreiber-Einrichtungen, Software wie MADAs (Marine Accident Data Analysis Suite); Ad-hoc-Ressourcen (wissenschaftliche Laboratorien, Tanktests); Ad-hoc-Dienste (3D-Simulation für Brand, Verlust von Containern usw.). Diese Unterstützung wird auf den bestehenden Diensten der EMSA in verschiedenen Bereichen (wie oben dargelegt Flugdrohnen, Tauchdrohnen, Satellitenbilder, Schulungen usw.) aufbauen und nach dem „Windhundverfahren“ geleistet werden. Längerfristig und in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit der Umsetzung würden die EMSA-Ressourcen entsprechend angepasst.

Die EMSA wird auch hochspezialisierte analytische Unterstützung bei einzelnen Untersuchungen sehr schwerer Unfälle auf See von „regulären“ und „hochrangigen“ Experten der EMSA anbieten, zu denen unter anderem Verhaltensanalysten, Psychologen und andere Spezialisten gehören könnten.

Bis 2025 werden zwei VZÄ benötigt, um die neuen Aufgaben der EMSA in operativer und analytischer Hinsicht zu unterstützen. Die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen auf den Haushalt sind in der aktuellen Arbeitskräfteerhebung enthalten. Die Überarbeitung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen wird eine separate Arbeitskräfteerhebung umfassen, die detailliertere Angaben enthält.

4) In Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG über Meeresverschmutzung durch Schiffe:

Die EMSA wird aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zusätzliche Satellitenüberwachungsdienste für die Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und den CleanSeaNet-Dienst ausbauen, um Schadstoffe besser überwachen und erkennen zu können. Die EMSA wird Schulungen entwickeln und Leitfäden ausarbeiten, die sie regelmäßig aktualisieren wird. Außerdem wird sie einen externen Meldekanal für Hinweisgeber entwickeln, über den Informationen über mögliche illegale Einleitungen übermittelt werden können, und sie wird die Integrierten Seeverkehrsdienste verbessern. Die EMSA muss ferner ein neues Berichterstattungsinstrument entwickeln und pflegen, damit die Mitgliedstaaten jedes durch Schiffe verursachte Verschmutzungsereignis melden können, sowie eine Website entwickeln, auf der die Öffentlichkeit über die Meeresverschmutzung durch Schiffe auf dem Laufenden gehalten wird.

Insgesamt werden neun VZÄ für die Bereitstellung zusätzlicher Satellitenüberwachungsdienste benötigt, sowie weitere drei VZÄ zur Unterstützung der Entwicklung der Integrierten Seeverkehrsdienste. Eine dieser VZÄ wird im nächsten MFR eingestellt werden. Die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG über Meeresverschmutzung durch Schiffe auf den Haushalt sind in der aktuellen Arbeitskräfteerhebung enthalten. Die Überarbeitung der Richtlinie 2005/35/EG über Meeresverschmutzung durch Schiffe wird eine separate Arbeitskräfteerhebung umfassen, die detailliertere Angaben enthält.

Die unter den Punkten 1) bis 4) aufgeführten benötigten Ressourcen sind auch in den einzelnen Finanzbögen erfasst, die den jeweiligen Legislativvorschlägen beigelegt sind.

5) In Bezug auf die neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002:

Die EMSA wird die folgenden zusätzlichen erweiterten Aufgaben erfüllen müssen:

Die EMSA wird im Jahr 2025 zwei VZÄ und ab 2026 zwei zusätzliche VZÄ benötigen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei den Beratungen auf IMO-Ebene über alternative Kraftstoffe und deren Einsatz, einschließlich der sich aus diesen Entwicklungen ergebenden Sicherheitsrisiken, zu unterstützen. Die Agentur muss die Forschung intensivieren und die Zahl der jährlichen Studien erhöhen. Eine zusätzliche VZÄ wird im nächsten MFR benötigt.

Ab 2026 wird eine VZÄ benötigt, um die Arbeiten zur Cybersicherheit im Seeverkehr zu intensivieren, insbesondere um Leitlinien zu erstellen und den Austausch von Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Das täglich rund um die Uhr besetzte maritime Lageerfassungszentrum muss seine Arbeit intensivieren und seine derzeitige Tätigkeit ausweiten, um auf neue Erfordernisse in den

Bereichen Umwelt und Sicherheit – auch im neuen geopolitischen Kontext – zu reagieren und die Mitgliedstaaten und die Kommission auf Ersuchen in Notsituationen unterstützen, beispielsweise bei der Umsetzung von Sanktionen. Die Agentur wird acht VZÄ benötigen, um die erforderliche IT-Infrastruktur für dieses Zentrum bereits im Jahr 2025 zu entwickeln und sie bis zum Jahr 2027 fertigzustellen und zu betreiben. Weitere drei VZÄ werden im nächsten MFR benötigt.

Von der Agentur wird Unterstützung bei der Umsetzung des europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSWe) erwartet; dafür werden drei zusätzliche VZÄ zur Unterstützung der Entwicklung der einschlägigen Datensätze und der IT-Infrastruktur benötigt.

Von der Agentur wird auch Unterstützung bei der Einführung autonomer Schiffe (MASS) erwartet, indem sie weitere risikobasierte Analysen durchführt, für die im nächsten MFR eine VZÄ benötigt wird.

Die Auswirkungen der neuen Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 auf den Haushalt sind in der aktuellen Arbeitskräfteerhebung enthalten.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)

Die derzeitige Beteiligung der EU (Aufgaben der EMSA) ist in der EMSA-Gründungsverordnung (EG) Nr. 1406/2002 festgelegt. Darüber hinaus werden durch zahlreiche Richtlinien wie das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), die Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen und die Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen der EMSA direkte oder indirekte Aufgaben übertragen.

In ähnlicher Weise trägt die Überarbeitung den derzeitigen Überarbeitungen der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten, der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße Rechnung, wodurch der EMSA neue Aufgaben übertragen werden.

Die geltende Verordnung zielt darauf ab, alle bestehenden Aufgaben der Agentur in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen und die Rolle der EMSA auf Bereiche auszuweiten, in denen dies gerechtfertigt ist.

Erwarteter Unionsmehrwert (ex post)

In der Überprüfung der Verordnung wurde auf den durch die EMSA erbrachten Mehrwert hingewiesen, der sich aus ihrer Rolle bei der Unterhaltung und Förderung der Entwicklung von Systemen auf EU-Ebene wie SafeSeaNet, THETIS und – in geringerem Maße – der Datenbank des Europäischen Informationsforums für Unfälle auf See (EMCIP) für die

Untersuchung von Unfällen ergibt. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Eignungsprüfung empfohlen, weiterhin auf den Kapazitäten der EMSA aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der digitalen Systeme, Anwendungen und Datenbanken der EMSA und der Investition in diese liegen sollte.

#### 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

In der Bewertung der EMSA-Verordnung wurde der Mehrwert der Agentur gezeigt.

Mit der vorliegenden Initiative sollen die ermittelten Probleme behoben werden, nämlich insbesondere Folgendes:

Das Mandat der EMSA spiegelt ihren derzeitigen Tätigkeitsbereich aufgrund der sich wandelnden Erfordernisse des Seeverkehrssektors und des neuen EU-Rechtsrahmens in diesem Bereich nicht angemessen wider;

die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen des Mandats entsprechen nicht dem neuesten EU-Rechtsrahmen für die Governance der Agenturen;

die Ressourcen der EMSA werden überstrapaziert, wenn sie sowohl ihre derzeitigen Aufgaben als auch die neuen Aufgaben und Tätigkeiten erfüllen soll, die sich aus den Erfordernissen des Sektors ergeben, u. a. dem ökologischen Wandel oder legislativen Entwicklungen wie dem neuen Paket zur Seeverkehrssicherheit.

#### 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die vorgeschlagene Überarbeitung ist ein wichtiges Ergebnis der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, in der die Vision der EU für das künftige Verkehrssystem dargelegt wird. In der Strategie wurde angekündigt, dass die Kommission plant, 2022 eine umfassende Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften einschließlich einer Überarbeitung des Mandats der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs einzuleiten (im Rahmen der Leitinitiative 10 – Verbesserung der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr).

Die vorgeschlagene Überarbeitung wird Synergien mit anderen EU-Rechtsvorschriften schaffen, insbesondere der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten, der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen und der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe.

Der Vorschlag ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar, erfordert jedoch eine Neuprogrammierung innerhalb der Rubrik 1 in Bezug auf den jährlichen Beitrag zur EMSA. Die Aufstockung der Mittel für die EMSA wird durch eine kompensatorische Kürzung der geplanten Ausgaben unter der Rubrik 02 03 01 (Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – spezifisches Ziel Verkehr) im derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen ausgeglichen.

#### 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Die Auswirkungen dieser Initiative auf den Haushalt beziehen sich auf die zusätzlichen Ressourcen, die für die der EMSA nach der Überarbeitung der verschiedenen Richtlinien übertragenen neuen Aufgaben sowie aufgrund der Ausweitung der bereits bestehenden Aufgaben erforderlich sind. Dabei handelt es sich um neue dauerhafte Aufgaben für die EMSA, während die bestehenden Aufgaben nicht abnehmen oder teilweise auslaufen werden.

Der zusätzliche Personalbedarf kann in einigen Fällen durch Umbesetzungen gedeckt werden, während dies in anderen Fällen nicht möglich ist. Im Falle ausgeweiteter Aufgaben (z. B. Unterstützung bei der Überwachung der anerkannten Organisationen) wird der Personalbedarf durch die Umbesetzung von zwei VZÄ im Jahr 2027 gedeckt. Fünf weitere VZÄ werden im nächsten MFR umbesetzt, um erweiterte Aufgaben wie die Unterstützung beim Krisenmanagement, die Analyse von Sicherheitsrisiken im Hinblick auf künftige Trends und die Unterstützung von Vorsorgemaßnahmen für Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Der Personalbedarf für die anderen Aufgaben kann nicht durch Umbesetzungen gedeckt werden, während der zusätzliche Mittelbedarf durch einen Ausgleich durch bestehende Programme gedeckt wird, die von der GD MOVE im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens verwaltet werden. Die Aufstockung der Mittel für die EMSA wird durch eine kompensatorische Kürzung der geplanten Ausgaben unter der Rubrik 02 03 01 (Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – spezifisches Ziel Verkehr) im derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen ausgeglichen.

**1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**☐ **befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit des Vorschlags/der Initiative: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ[n. z.]
- anschließend reguläre Umsetzung.

**1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)<sup>52</sup>**☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission durch

- ☐ Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

**Bemerkungen**

Die Verwaltung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und gegebenenfalls die Europäische Kommission, die sie beaufsichtigt.

<sup>52</sup> Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

## 2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Die Verordnung sieht eine Bewertung vor, in der insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der EMSA und ihrer Arbeitsverfahren beurteilt werden; Gegenstand der Bewertung könnte außerdem das etwaige Erfordernis einer Änderung des Aufbaus, der Arbeitsweise, des Tätigkeitsbereichs und der Aufgaben der Agentur sowie die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen sein. Im Anschluss an diese Bewertung wird die Kommission durch ihre Vertretung in den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur und durch ihre Überwachung der Arbeit der EMSA zusammen mit den Mitgliedstaaten Daten erheben. Der Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und sollte enger in die Überwachung der Tätigkeiten der Agentur einbezogen werden, um die Aufsicht in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu verstärken.

Der Exekutivdirektor wird ein wirksames Kontrollsystem einführen, um die von der EMSA erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können.

Alle EU-Agenturen unterliegen einem strengen Monitoringsystem, das eine interne Auditstelle, den internen Auditdienst der Kommission, den Verwaltungsrat, die Kommission, den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde umfasst. Dieses in der Gründungsverordnung festgelegte System wird weiterhin gelten.

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

#### 2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Alle EU-Agenturen unterliegen einem strengen Monitoringsystem, das eine interne Auditstelle, den internen Auditdienst der Kommission, den Verwaltungsrat, die Kommission, den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde umfasst. Dieses in der Gründungsverordnung festgelegte System wird weiterhin gelten.

#### 2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Während die Kommission insgesamt dafür verantwortlich sein wird, dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz der EMSA und ihrer Arbeitsmethoden Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls Überarbeitungen vorzuschlagen, wird die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für die Durchführung ihrer Arbeit und die Umsetzung ihres internen Kontrollrahmens verantwortlich sein.

Der Exekutivdirektor wird ein wirksames Kontrollsystem einführen, um die von der EMSA erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können. Zu diesem Zweck legt er im Einvernehmen mit der Kommission und dem Verwaltungsrat maßgeschneiderte Leistungsindikatoren fest, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen. Er stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der EMSA im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich

ändernden Erfordernisse angepasst wird. Diesbezüglich führt er Verfahren für regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Standards ein.

Die GD MOVE wird die erforderlichen Kontrollen im Einklang mit der 2017 angenommenen Überwachungsstrategie für die Beziehungen der GD zu den dezentralen Agenturen und gemeinsamen Unternehmen durchführen. Im Rahmen der Strategie überwacht die GD MOVE Leistungsindikatoren für die Ausführung des Haushaltsplans, die Prüfungsempfehlungen und Verwaltungsangelegenheiten. Die Agentur legt halbjährlich einen Bericht vor. Die Kontrollen der Aufsicht über die Agentur sowie dem damit verbundenen Finanzmanagement und der Haushaltsführung stehen im Einklang mit der Kontrollstrategie der GD MOVE, die 2022 aktualisiert wurde.

Die der EMSA zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ressourcen unterliegen dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem der EMSA, das an die einschlägigen internationalen Standards angeglichen ist und spezifische Kontrollen umfasst, um Interessenkonflikte zu vermeiden und den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung werden zusätzliche Finanzmittel nur für die EMSA bereitgestellt, die für die nach der Überarbeitung der Richtlinie 2009/21/EG über die Flaggenstaatpflichten, der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen und der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe ihr übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Die EMSA trägt die volle Verantwortung für die Ausführung ihres Haushaltsplans, während die GD MOVE für die regelmäßige Zahlung der von der Haushaltsbehörde festgelegten Beiträge verantwortlich ist. Das erwartete Fehlerrisiko bei Zahlung und Abschluss ist ähnlich wie bei den der Agentur gewährten Haushaltszuschüssen.

Die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der vorgeschlagenen Verordnung ergeben, dürften keine spezifischen zusätzlichen Kontrollen nach sich ziehen. Daher dürften die Kontrollkosten für die GD MOVE (gemessen am Wert der verwalteten Mittel) stabil bleiben.

### 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.*

Im Einklang mit dem Ansatz der Kommission wendet EMSA die Betrugsbekämpfungsgrundsätze für dezentrale EU-Agenturen an. Im März 2021 nahm die Agentur eine aktualisierte Betrugsbekämpfungsstrategie an, die auf der vom OLAF vorgelegten Methodik und den Leitlinien für die Betrugsbekämpfungsstrategie sowie auf der Betrugsbekämpfungsstrategie der GD MOVE beruht. Sie bietet einen Rahmen, der sich mit Fragen der Prävention und Aufdeckung von Betrug sowie mit den Bedingungen für Untersuchungen von Betrug auf Agenturebene befasst. Die EMSA passt ihre Strategien und Maßnahmen kontinuierlich an und verbessert sie, um für ein Höchstmaß an Integrität des EMSA-Personals zu sorgen, die wirksame Prävention und Aufdeckung bei Betrugsrisiken zu unterstützen und geeignete Verfahren für die Meldung und Behandlung von potenziellen Betrugsfällen und deren Ergebnissen festzulegen. Darüber hinaus verabschiedete die EMSA im Jahr 2015 ihre Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den Verwaltungsrat.

Die EMSA arbeitet mit den Kommissionsdienststellen in Fragen der Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten zusammen. Die Kommission wird dafür sorgen, dass diese Zusammenarbeit fortgesetzt und verstärkt wird.

## 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben     | Finanzierungsbeiträge          |                                                                 |                          |                                 |
|---------------------------------------|----------------|----------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
|                                       | Nummer         | GM/NGM <sup>53</sup> | von EFTA-Ländern <sup>54</sup> | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>55</sup> | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| <b>1</b>                              | 02 10 02       | GM                   | JA                             | NEIN                                                            | NEIN                     | NEIN                            |

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanz- | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge |     |             |                       |
|---------------------------------|----------------|------------------|-----------------------|-----|-------------|-----------------------|
|                                 | Nummer         | GM/NGM           | von EFTA-             | von | von anderen | andere zweckgebundene |

<sup>53</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nicht getrennte Mittel.

<sup>54</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>55</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

| rahmens |               |  | Ländern     | Kandidaten-<br>ländern und<br>potenziellen<br>Kandidaten | Drittländern | Einnahmen |
|---------|---------------|--|-------------|----------------------------------------------------------|--------------|-----------|
|         | [XX.YY.YY.YY] |  | JA/<br>NEIN | JA/<br>NEIN                                              | JA/<br>NEIN  | JA/NEIN   |

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben<sup>56</sup>

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens                         |                 | 1        | Binnenmarkt, Innovation und Digitales |           |           |                |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|----------|---------------------------------------|-----------|-----------|----------------|-----------|
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) |                 |          | Jahr 2025                             | Jahr 2026 | Jahr 2027 | Jahr 2028-2034 | INSGESAMT |
| Titel 1:                                                      | Verpflichtungen | (1)      | 1,727                                 | 4,992     | 5,163     | 43,323         | 55,205    |
|                                                               | Zahlungen       | (2)      | 1,727                                 | 4,992     | 5,163     | 43,323         | 55,205    |
| Titel 2:                                                      | Verpflichtungen | (1a)     |                                       |           |           |                |           |
|                                                               | Zahlungen       | (2a)     |                                       |           |           |                |           |
| Titel 3:                                                      | Verpflichtungen | (3a)     | 8,012                                 | 15,097    | 16,007    | 125,833        | 164,949   |
|                                                               | Zahlungen       | (3b)     | 8,012                                 | 15,097    | 16,007    | 125,833        | 164,949   |
| Mittel INSGESAMT für die EMSA                                 | Verpflichtungen | =1+1a+3  | 9,739                                 | 20,089    | 21,170    | 169,156        | 220,154   |
|                                                               | Zahlungen       | =2+2a+3b | 9,739                                 | 20,089    | 21,170    | 169,156        | 220,154   |

Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein indikativer Überblick.

<sup>56</sup> Die Zusammenfassung der geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben umfasst die geschätzten Gesamtauswirkungen der in Abschnitt 1.5.1 beschriebenen Tätigkeiten 1) bis 5): Die geschätzten Auswirkungen der Maßnahmen 1) bis 4) sind auch in den einzelnen Finanzbögen erfasst, die den jeweiligen Legislativvorschlägen beigelegt sind.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | 7 | „Verwaltungsausgaben“ |  |  |  |  |
|---------------------------------------|---|-----------------------|--|--|--|--|
|---------------------------------------|---|-----------------------|--|--|--|--|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| GD: <.....>                    |  | Jahr<br>N | Jahr<br>N+1 | Jahr<br>N+2 | Jahr<br>N+3 | Bei länger andauernden<br>Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte<br>weitere Spalten einfügen. | INSGESAMT |
|--------------------------------|--|-----------|-------------|-------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Personal                     |  |           |             |             |             |                                                                                        |           |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben |  |           |             |             |             |                                                                                        |           |
| GD <.....> INSGESAMT           |  | Mittel    |             |             |             |                                                                                        |           |

| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | (Verpflichtungen insges.<br>= Zahlungen insges.) |  |  |  |  |  |  |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--|--|--|--|--|--|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | Jahr<br>2025 | Jahr<br>2026 | Jahr<br>2027 | Jahr<br>2028-2034 | INSGESAMT |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|-------------------|-----------|
|                                                                            | 9,739        | 20,089       | 21,170       | 169,156           | 220,154   |
|                                                                            | 9,739        | 20,089       | 21,170       | 169,156           | 220,154   |

Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein  
indikativer Überblick.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf Mittel der EMSA*

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Beträge in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und<br>Ergebnisse<br>angeben |  |                   | Jahr<br>N           |  | Jahr<br>N+1 |  | Jahr<br>N+2 |  | Jahr<br>N+3 |  | Bei länger andauernden Auswirkungen<br>(siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen. |  |        |  | INSGESAMT        |  |
|------------------------------------|--|-------------------|---------------------|--|-------------|--|-------------|--|-------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------|--|--------|--|------------------|--|
|                                    |  |                   | Anzahl              |  | Kosten      |  | Anzahl      |  | Kosten      |  | Anzahl                                                                              |  | Kosten |  | Gesamt<br>kosten |  |
| ↓                                  |  | Art <sup>57</sup> | Durchschnittskosten |  | Anzahl      |  | Kosten      |  | Anzahl      |  | Kosten                                                                              |  | Anzahl |  | Kosten           |  |
| EINZELZIEL Nr. 1 <sup>58</sup> ... |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| - Ergebnis                         |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| - Ergebnis                         |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| - Ergebnis                         |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| EINZELZIEL Nr. 2 ...               |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| - Ergebnis                         |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2 |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |
| GESAMTKOSTEN                       |  |                   |                     |  |             |  |             |  |             |  |                                                                                     |  |        |  |                  |  |

Gegebenenfalls stellen die Beträge die Summe aus dem Unionsbeitrag zur Agentur und den übrigen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) dar.

<sup>57</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).  
<sup>58</sup> Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e) ...“) beschrieben.

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Personalressourcen der EMSA*

## 3.2.3.1. Zusammenfassung

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

In Mio. EUR (3 Dezimalstellen). Gegebenenfalls stellen die Beträge die Summe aus dem Unionsbeitrag zur Agentur und den übrigen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) dar.

|  | Jahr<br>2025 | Jahr<br>2026 | Jahr<br>2027 | Jahr<br>2028-2034 | INSGESA<br>MT |
|--|--------------|--------------|--------------|-------------------|---------------|
|--|--------------|--------------|--------------|-------------------|---------------|

|                                               |       |       |       |        |        |
|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|--------|--------|
| Bedienstete auf Zeit<br>(Funktionsgruppe AD)  | 1,368 | 4,104 | 4,275 | 35,910 | 45,657 |
| Bedienstete auf Zeit<br>(Funktionsgruppe AST) | 0,086 | 0,342 | 0,342 | 3,591  | 4,361  |
| Vertragsbedienstete                           | 0,273 | 0,546 | 0,546 | 3,822  | 5,187  |
| Abgeordnete nationale<br>Sachverständige      |       |       |       |        |        |

|                  |              |              |              |               |               |
|------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|
| <b>INSGESAMT</b> | <b>1,727</b> | <b>4,992</b> | <b>5,163</b> | <b>43,323</b> | <b>55,205</b> |
|------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|

**Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein indikativer Überblick.**

Personalbedarf (VZÄ):

|  | Jahr<br>2025 | Jahr<br>2026 | Jahr<br>2027 | Jahr<br>2028-2034 | INSGESA<br>MT |
|--|--------------|--------------|--------------|-------------------|---------------|
|--|--------------|--------------|--------------|-------------------|---------------|

|                                               |    |    |    |    |           |
|-----------------------------------------------|----|----|----|----|-----------|
| Bedienstete auf Zeit<br>(Funktionsgruppe AD)  | 16 | 24 | 25 | 30 | <b>30</b> |
| Bedienstete auf Zeit<br>(Funktionsgruppe AST) | 1  | 2  | 2  | 3  | <b>3</b>  |
| Vertragsbedienstete                           | 6  | 6  | 6  | 6  | <b>6</b>  |
| Abgeordnete nationale<br>Sachverständige      |    |    |    |    |           |

|                  |           |           |           |           |           |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>INSGESAMT</b> | <b>23</b> | <b>32</b> | <b>33</b> | <b>39</b> | <b>39</b> |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|

**Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein indikativer Überblick.**

Die EMSA wird mit der Vorbereitung der Einstellungen beginnen, sobald der Vorschlag angenommen ist. Die Kosten werden auf der Grundlage der Annahme geschätzt, dass die 23 VZÄ zum 1. Juli 2025 eingestellt werden. Daher werden im ersten Jahr nur 50 % der Personalkosten benötigt.

## 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf bei der übergeordneten GD

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

*Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)*

|                                                                                                           |                                                         | Jahr<br>N | Jahr<br>N+1 | Jahr N<br>+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden<br>Auswirkungen (siehe 1.6.)<br>bitte weitere Spalten<br>einfügen. |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------|-------------|--------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen<br/>(Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>                     |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 20 01 02 01 und 20 01 02 02 (in<br>den zentralen Dienststellen und in<br>den Vertretungen der Kommission) |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 20 01 02 03 (in den Delegationen)                                                                         |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 01 01 01 01 (indirekte Forschung)                                                                         |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 10 01 05 01 (direkte Forschung)                                                                           |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
|                                                                                                           |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| <b>• Externes Personal (in<br/>Vollzeitäquivalenten – VZÄ)<sup>59</sup></b>                               |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 20 02 01 (VB, ANS und LAK der<br>Globaldotation)                                                          |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und<br>JFD in den Delegationen)                                                |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| Haushalts-<br>linie(n)<br>(bitte<br>angeben) <sup>60</sup>                                                | - in den<br>zentralen<br>Dienststellen<br><sup>61</sup> |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
|                                                                                                           | - in den<br>Delegationen                                |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| <b>01 01 01 02</b> (VB, ANS und LAK –<br>indirekte Forschung)                                             |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| 10 01 05 02 (VB, ANS und LAK –<br>direkte Forschung)                                                      |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte<br>angeben)                                                               |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |
| <b>INSGESAMT</b>                                                                                          |                                                         |           |             |              |          |                                                                                           |  |  |

<sup>59</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

<sup>60</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

<sup>61</sup> Hauptsächlich für die Fonds der EU-Kohäsionspolitik, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFAF).

Der Personalbedarf wird durch Personal der GD, das der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet ist, und/oder eine GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Beamte und Zeitbedienstete |  |
| Externes Personal          |  |

Einzelheiten der Kostenberechnung für die Vollzeitäquivalente sind im Anhang V in Abschnitt 3 anzugeben.

### 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens.

Die der EMSA übertragenen Aufgaben erfordern eine Anpassung der Haushaltslinie für den jährlichen Beitrag für die Agentur (02 10 02) im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens. Die Aufstockung der Mittel für die EMSA wird durch eine kompensatorische Kürzung der geplanten Ausgaben unter der Rubrik 02 03 01 (Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – spezifisches Ziel Verkehr) im derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen ausgeglichen. Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind – unbeschadet der künftigen MFR-Vereinbarung – ein indikativer Überblick.

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens<sup>62</sup>.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

### 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

|                                | Jahr<br>N | Jahr<br>N+1 | Jahr<br>N+2 | Jahr<br>N+3 | Bei länger andauernden<br>Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte<br>weitere Spalten einfügen. |  |  | Insgesamt |
|--------------------------------|-----------|-------------|-------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--|--|-----------|
| Kofinanzierende<br>Einrichtung |           |             |             |             |                                                                                        |  |  |           |
| Kofinanzierung<br>INSGESAMT    |           |             |             |             |                                                                                        |  |  |           |

<sup>62</sup>

Siehe Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2093/2020 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - ☐ auf die Eigenmittel
  - ☐ auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind: ☐

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>63</sup> |          |          |          |                                                                                  |  |  |
|-----------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------------------------------------------------------------------------------|--|--|
|                 |                                                              | Jahr N                                                   | Jahr N+1 | Jahr N+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen. |  |  |
| Artikel ....    |                                                              |                                                          |          |          |          |                                                                                  |  |  |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

<sup>63</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.